

Vorentwurf der 10. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Strausberg im Bereich „Solarpark am Flugplatz“ (Planzeichnung und Begründung) vom 11. Januar 2024

Auswertung der Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung

- der Behörden (Anschreiben mit Datum vom 12.01.2024, Beteiligungszeitraum vom 15.01.2024 – 17.02.2024) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB,
- der Abstimmung mit den Nachbargemeinden (Anschreiben mit Datum vom 12.01.2024, Beteiligungszeitraum vom 15.01.2024 – 17.02.2024) gemäß § 2 Abs. 2 BauGB sowie
- der Öffentlichkeit (Veranstaltung 17.01.2024, Auslegung 15.01.2024 – 19.02.2024) gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Stand 7. August 2025

Übersicht der beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden

Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme abgegeben	Abwägungs-relevante Inhalte	Seite
	Nachbargemeinden / Ämter			
1	Stadt Altlandsberg	08.02.2024		6
2	Amt Märkische Schweiz (Amt und vier Einzalgemeinden)	nein		
3	Gemeinde Petershagen-Eggersdorf	nein		
4	Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin	nein		
	Regional- und Landesplanung			
5	Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung, Gemeinsame Landesplanungsabteilung	08.02.2024	x	6
6	Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree	14.02.2024	x	7
	Landkreis Märkisch Oderland			
7a	Landkreis MOL, Bauordnungsamt/Bauplanungsrecht/Bauordnungsrecht	12.02.2024	x	9
7b	Landkreis MOL, Straßenverkehrsamt	nein		
7c	Landkreis MOL, Bauordnungsamt, Untere Denkmalschutzbehörde	nein		
7d	Liegenschafts- und Bauverwaltungsamts Fachdienst: Tiefbau	12.02.2024		10
7e	Landkreis MOL, Wirtschaftsamt, räumliche Kreisentwicklung	02.02.2024		10
7f	Landkreis MOL, Bauordnungsamt, Brandschutzdienststelle	nein		
7g	Landkreis MOL, Amt für Landwirtschaft und Umwelt / untere Naturschutzbehörde	07.02.2024	x	11
7h	Landkreis MOL, Amt für Landwirtschaft und Umwelt / untere Wasserbehörde	02.02.2024		14
7i	Landkreis MOL, Amt für Landwirtschaft und Umwelt / FD untere Bodenschutzbehörde (uB)	08.02.2024	x	15
7j	Landkreis MOL, Amt für Landwirtschaft und Umwelt / FD Agrarentwicklung	18.01.2024	x	15

10. Änderung des Flächennutzungsplans (Solaranlage am Flugplatz)
Auswertung der Stellungnahmen zum Vorentwurf vom 11. Januar 2024

frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
Seite 3

Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme abgegeben	Abwägungs- relevante Inhalte	Seite
7k	Landkreis MOL, Amt für Landwirtschaft und Umwelt / Untere Abfallwirtschaftsbehörde (uAWB)	nein		
	Ver- und Entsorger			
	Mineralölverbundleitung GmbH Schwedt (über BIL-Leitungsauskunft)	nein		
	GasLine (über BIL-Leitungsauskunft)	nein		
	PLEdoc GmbH (über BIL-Leitungsauskunft)	nein		
	GDMcom mbH (über BIL-Leitungsauskunft)	29.02.2024		17
	GASCADE Gastransport GmbH (über BIL-Leitungsauskunft)	nein		
17	Wasserverband Strausberg-Erkner	13.02.2024	x	17
18	Entsorgungsbetrieb Märkisch-Oderland	nein		
19	Stadtwerke Strausberg GmbH	nein		
25	Deutsche Telekom AG, Technikniederlassung	Nicht beteiligt		
26	EWE Netz GmbH	15.01.2024	x	18
27	E.DIS Netz GmbH	nein		
39	50Hertz Transmission GmbH	24.01.2024		19
	Liegenschaften/Grundstücksverwaltung			
10	Brandenburgischer Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen	19.01.2024		20
31	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	nein		
32	BVVG Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH	nein		
33	TLG Immobilien AG	nein		
41	Brandenburgische Boden Gesellschaft für Grundstücksverwaltung und -verwertung mbH	nein		

10. Änderung des Flächennutzungsplans (Solaranlage am Flugplatz)
Auswertung der Stellungnahmen zum Vorentwurf vom 11. Januar 2024

frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
Seite 4

Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme abgegeben	Abwägungs- relevante Inhalte	Seite
	Verkehr/Mobilität			
9	Landesbetrieb Straßenwesen Frankfurt (Oder)	21.02.2024		20
12	Landesamt für Bauen und Verkehr	13.02.2024		20
20	Flugplatz Strausberg	nein		
21	Strausberger Eisenbahn GmbH	nein		
23	mobus Märkisch-Oderland Bus GmbH	nein		
24	Deutsche Bahn AG – DB Immobilien	Nicht beteiligt		
38	Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin Brandenburg	19.02.2024	x	21
38a	DFS Deutsche Flugsicherung GmbH	02.05.2025	x	25
43	Eisenbahn Bundesamt	nein		
44	VBB Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg GmbH	nein		
	Umwelt, Forst, Naturschutz			
8	Landesbetrieb Forst Brandenburg – untere Forstbehörde	30.01.2024	x	26
13	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg	30.01.2024		26
36	Naturpark Märkische Schweiz	22.01.2024		27
37	Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR	16.02.2024	x	27
47	Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz	14.02.2024	x	28
	Sonstige Behörden und TÖB			
11	Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung	nein		
14	Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit, Regionalbereich Ost	30.01.2024		29
22	SEP GmbH (Sport- und Erholungspark)	nein		

10. Änderung des Flächennutzungsplans (Solaranlage am Flugplatz)
Auswertung der Stellungnahmen zum Vorentwurf vom 11. Januar 2024

frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
Seite 5

Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme abgegeben	Abwägungs- relevante Inhalte	Seite
34	Evangelische Kirche Berlin – Brandenburg – schlesische Oberlausitz	nein		
35	Katholische Kirchengemeinde St. Hubertus	nein		
15	Bbg. Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Abt. Bau- und Kunstdenkmalflege	nein		
16	Bbg. Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Abt. Bodendenkmalflege	15.02.2024		31
29	Handwerkskammer Frankfurt (O)	nein		
30	IHK-Industrie- und Handelskammer Ostbrandenburg	nein		
45	Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V.	30.01.2024	x	32
28	Zentraldienst der Polizei / Kampfmittelbeseitigungsdienst	nein		
48	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	nein		

Übersicht der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung

Lfd. Nr.	Bürger/Bürgerin	Stellungnahme abgegeben	Abwägung relevante Inhalte	Seite
B1	Bürger/Bürgerin 1	18.02.2024	x	34

10. Änderung des Flächennutzungsplans (Solanlage am Flugplatz)
Auswertung der Stellungnahmen zum Vorentwurf vom 11. Januar 2024

frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
Seite 6

Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Auswertung	Belange zur Berücksichtigung im weiteren Verfahren	
				Ja	Nein
1	Stadt Altlandsberg (08.02.2024)	Durch die vorliegende Planung zur 10. Änderung des Flächennutzungsplans wird die gemeindliche Entwicklung der Stadt Altlandsberg nicht berührt.	Auswertung entfällt.		x
2	Amt Märkische Schweiz (Amt und vier Einzelgemeinden)	Keine Stellungnahme abgegeben.	Auswertung entfällt.		x
3	Gemeinde Petershagen-Eggersdorf	Keine Stellungnahme abgegeben.	Auswertung entfällt.		x
4	Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin	Keine Stellungnahme abgegeben.	Auswertung entfällt.		x
5	Gemeinsame Landesplanung, Dienstsitz GL 5, Frankfurt (Oder) Stellungnahme vom 08.02.2024	<p>Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB: Es ist derzeit kein Widerspruch zu Zielen der Raumordnung zu erkennen.</p> <p>Zur Begründung verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 28.11.2023 (Mitteilung der Ziele der Raumordnung) zur Planung.</p> <p><i>„Die Stadt Strausberg befindet sich gemäß dem Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) im Berliner Umland (Ziel 1.1) und nimmt darin die Funktionen eines Mittelzentrums wahr (Ziel 3.6).</i></p> <p><i>Nach den Darstellungen in der Festlegungskarte des LEP HR liegt das Plangebiet überwiegend im Gestaltungsraum Siedlung. In Berlin und im Berliner Umland ist der Gestaltungsraum Siedlung der Schwerpunkt für die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen (Z 5.6 LEP HR). Hier ist eine quantitativ uneingeschränkte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen möglich.</i></p> <p><i>Weitere flächenbezogene Festsetzungen (i. S. v. beachtenspflichtigen Zielen) sind in der Festlegungskarte des LEP HR für den Geltungsbereich des o. g. VBP nicht getroffen worden.</i></p> <p><i>Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen wird festgestellt, dass sowohl dem Planentwurf (VBP Nr. 68/23 „Solarspark am Flugplatz“) als auch der parallel beabsichtigten 10. Änderung des FNP der Stadt Strausberg (im Bereich des v. g. VBP) derzeit keine rechtsverbindlichen Ziele der Raumordnung entgegenstehen. Bindungswirkung: Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen.</i></p>	<p>Die Hinweise zu den Beurteilungsgrundlagen sowie die Bestätigung der Vereinbarkeit mit den anpassungspflichtigen Zielen der Landesplanung werden zur Kenntnis genommen. Die abwägungsrelevanten Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind bereits in der Begründung dargelegt und werden mit der vorliegenden Planung unterstützt.</p>		x

	<p>Die Ziele der Raumordnung können im Rahmen der Abwägung nicht überwunden werden. <i>Die für die Planung relevanten Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind aus den o. g. Rechtsgrundlagen von der Kommune eigenständig zu ermitteln und im Rahmen der Abwägung angemessen zu berücksichtigen.“</i></p> <p>Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gibt es von unserer Seite keine Hinweise. Eigene umweltbezogene Informationen liegen bei der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung nicht vor.</p> <p>Rechtliche Grundlagen zur Beurteilung der Planungsabsicht</p> <ul style="list-style-type: none"> - Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 235) - Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) vom 29.04.2019 (GVBl. II, Nr. 35) - Sachlicher Teilregionalplan „Regionale Raumstruktur und Grundfunktionale Schwerpunkte“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland Spree (RPI RS/GSP) GSP), in Kraft getreten mit Bekanntmachung der Genehmigung (im ABI. Nr. 42 vom 27.10.2021, S. 812) <p>Hinweise</p> <ul style="list-style-type: none"> - Diese Stellungnahme gilt, solange die Grundlagen, die zur Beurteilung der Planung geführt haben, nicht wesentlich geändert wurden. Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Mitteilung unberührt. - Wir bitten, Beteiligungen gemäß Landesplanungsvertrag zur Zielmitteilung/Trägerbeteiligung zu Bauleitplänen, Mitteilungen über das Inkrafttreten von Bauleitplänen sowie Satzungen nach § 34 (4) BauGB oder die Einstellung von Verfahren nur in digitaler Form durchzuführen (E-Mail oder Download-Link) und dafür ausschließlich unser Referatspostfach zu nutzen: gl5.post@gl.berlin-brandenburg.de. - Information für den Fall der Erhebung personenbezogener Daten siehe folgenden Link: https://gl.berlin-brandenburg.de/service/info-personenbezogene-daten-gl-5.pdf. 		
6/1	<p>Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree Stellungnahme vom 14.02.2024</p> <p>Die Stadt Strausberg plant die Aufstellung eines Bebauungsplans und Änderungen des Flächennutzungsplans, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen zu schaffen. Das Plangebiet umfasst ca. 69</p>	<p>Die Bestätigung der Vereinbarkeit mit den anpassungspflichtigen Zielen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung werden zur Kenntnis genommen. Das Planungsgebiet wurde nach der Vorentwurfsphase auf eine Fläche von 41,5 ha verkleinert. Auswertung entfällt.</p>	x

		ha. Ziele und sonstige regionalplanerischen Erfordernisse der Raumordnung stehen dem Vorhaben nicht entgegen.		
6/2	Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree Stellungnahme vom 14.02.2024	<p>Weitere Hinweise:</p> <p>Die Regionalversammlung Oderland-Spree beschloss am 29. Januar 2024 die öffentliche Auslegung des Entwurfs Sachlicher Teilregionalplan „Erneuerbare Energien“ Oderland-Spree (TRP EE) mit Begründung und Umweltbericht (Beschluss-Nr. 24/01/47). In der o. g. Sitzung wurde die Festlegung (G1) und das Kriteriengerüst PV-FFA zur Steuerung der Solarenergienutzung auf Freiflächen in dem TRP EE beschlossen. Diese finden Sie in der Anlage 1 zum Beschluss Nr. 24/01/47 auf unserer Homepage unter Regionalpläne.</p> <p>Gemäß G 1 TRP EE sollen die Träger der kommunalen Bauleitplanung durch Berücksichtigung des Kriteriengerüsts zu einer raumverträglichen Entwicklung von raumbedeutenden Photovoltaik-Freiflächenanlagen beitragen.</p>  <p>Kartographische Analyse des Standortes für PV-FFA (pink).</p>	<p>Das beschlossene „Kriteriengerüst zur raumverträglichen Steuerung des Photovoltaik-Freiflächenanlagenbaus“ sowie die kartografische Analyse der Negativkriterien werden zur Kenntnis genommen. Sie wurden für das Verfahren geprüft, insbesondere bestehen keine Ausschlusskriterien für die Nutzung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage am vorgesehenen Standort. Es ergeben sich keine Anpassungsbedarfe. Die Stadt Strausberg hat zur Standortfindung mittlerweile ein eigenes Kriteriengerüst zur Selbstbindung beschlossen, welches als Grundlage für die Entwicklung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen dient.</p>	x

10. Änderung des Flächennutzungsplans (Solanlage am Flugplatz)
Auswertung der Stellungnahmen zum Vorentwurf vom 11. Januar 2024

frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
Seite 9

		<table border="1"> <thead> <tr> <th>Status</th><th>Legende</th><th>Bezeichnung des Negativkriteriums</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Berücksichtigt</td><td></td><td>[N 15] Böden mit einem hohen Erfüllungsgrad ihrer Bodenfunktion – besonders klimarobuste Böden</td></tr> <tr> <td>Berücksichtigt</td><td></td><td>[N 08] Naturnahe Moorböden</td></tr> <tr> <td>Berücksichtigt</td><td></td><td>[N 11] Waldgebiete</td></tr> <tr> <td>Berücksichtigt</td><td></td><td>[N 02] Abstandszone zu Siedlungsgebieten und sonstigen geschützten Nutzungen</td></tr> <tr> <td>Berücksichtigt</td><td></td><td>[N 07] Gesetzlich geschützte Biotope</td></tr> </tbody> </table> <p>Die Erfordernisse der Landesplanung – LEPro und LEP HR – entnehmen Sie der Stellungnahme der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung.</p>	Status	Legende	Bezeichnung des Negativkriteriums	Berücksichtigt		[N 15] Böden mit einem hohen Erfüllungsgrad ihrer Bodenfunktion – besonders klimarobuste Böden	Berücksichtigt		[N 08] Naturnahe Moorböden	Berücksichtigt		[N 11] Waldgebiete	Berücksichtigt		[N 02] Abstandszone zu Siedlungsgebieten und sonstigen geschützten Nutzungen	Berücksichtigt		[N 07] Gesetzlich geschützte Biotope		
Status	Legende	Bezeichnung des Negativkriteriums																				
Berücksichtigt		[N 15] Böden mit einem hohen Erfüllungsgrad ihrer Bodenfunktion – besonders klimarobuste Böden																				
Berücksichtigt		[N 08] Naturnahe Moorböden																				
Berücksichtigt		[N 11] Waldgebiete																				
Berücksichtigt		[N 02] Abstandszone zu Siedlungsgebieten und sonstigen geschützten Nutzungen																				
Berücksichtigt		[N 07] Gesetzlich geschützte Biotope																				
7a	<p>Landkreis Märkisch-Oderland, Bauordnungsamt, Stellungnahme vom 12.02.2024</p>	<p>Anlass der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplans ist die Errichtung und der Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage südöstlich des Verkehrslandeplatzes Strausberg. Hierzu soll auf einer Fläche von etwa 68,6 ha ein Solarpark mit einer Nennleistung von ca. 75-85 Megawatt Peak (MWp) errichtet werden, wofür der in Aufstellung befindliche Vorhaben – und Erschließungsplan die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen schaffen soll. Der Flächennutzungsplan weist derzeit Fläche für Landwirtschaft aus und entspricht nicht dem künftigen Entwicklungsziel der Stadt Strausberg. Die geänderte Fassung wird Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Solar“ ausweisen.</p> <p>Die Aufstellung des VEP erfolgt im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB, bei dem gleichzeitig der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Strausberg in diesem Bereich geändert wird.</p> <p>Aus bauplanungsrechtlicher Sicht bestehen keine Einwände zum Vorentwurf für die 10. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Strausberg.</p> <p>Die Stellungnahmen des Liegenschafts- und Bauverwaltungsamtes, des Landwirtschaftsamtes, der unteren Abfallwirtschaftsbehörde, der unteren Wasserbehörde, des Wirtschaftsamtes, der unteren Naturschutzbehörde und der unteren Bodenschutzbehörde sind dem Schreiben beigefügt. Die untere Denkmalschutzbehörde und das Straßenverkehrsamt gaben keine Stellungnahmen ab.</p>	<p>Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<input checked="" type="checkbox"/>																		
7b	<p>Landkreis Märkisch-Oderland, Straßenverkehrsamt</p>	<p>Keine Stellungnahme abgegeben.</p>	<p>Auswertung entfällt.</p>	<input checked="" type="checkbox"/>																		

10. Änderung des Flächennutzungsplans (Solaranlage am Flugplatz)
Auswertung der Stellungnahmen zum Vorentwurf vom 11. Januar 2024

frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
Seite 10

7c	Landkreis Märkisch-Oderland, Untere Denkmalschutzbehörde	Keine Stellungnahme abgegeben.	Auswertung entfällt.		x
7d	Landkreis Märkisch-Oderland, Liegenschafts- und Bauverwaltungsamt Fachdienst: Tiefbau, Stellungnahme vom 12.02.2024	Von dem o.g. Bauvorhaben wird keine in der Baulastträgerschaft des Landkreises MOL befindliche Kreisstraße berührt.	Auswertung entfällt.		x
7e	Landkreis Märkisch-Oderland, Wirtschaftsamt, räumliche Kreisentwicklung Stellungnahme vom 02.02.2024	<p>SG Räumliche Kreisentwicklung: Die Stadt Strausberg erfüllt nach Z 3.6 (2) Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) die Funktion eines Mittelzentrums im Strukturrbaum Berliner Umland (BU). Nach der Festlegungskarte des LEP HR befindet sich der o.g. Vorhabenstandort im Gestaltungsraum Siedlung. Die weitere Beurteilung obliegt der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg.</p> <p>Der Ausbau von Erneuerbaren Energien ist erklärtes energiepolitisches Ziel des Landes Brandenburg. Dies wird auch mit den Leitlinien des fortgeschriebenen Regionalen Energiekonzeptes 2021 der Region Oderland-Spree und dem aufgeführten Handlungsfeld „Erneuerbare Energien“ bekräftigt.</p> <p>Nach der Luftverkehrskonzeption des Landes Brandenburg ist der unmittelbar angrenzende VLP Strausberg als überregional bedeutsamer Verkehrslandeplatz mit bedeutender luftfahrtaffiner Gewerbeansiedlung einzustufen. Für den Verkehrslandeplatz Strausberg liegt mit Datum vom 12.07.2018 eine Genehmigung für die „Durchführung von Flügen nach Sichtflug- und Instrumentenflugregeln am Tag und bei Nacht“ vor. Um Nutzungskonflikte mit dem Flugplatzbetrieb auszuschließen, sollte die obere Luftfahrtbehörde im Rahmen des Verfahrens beteiligt werden.</p> <p>SG Wirtschaftsförderung</p> <p>In Strausberg und insbesondere um den Verkehrslandeplatz gab es in den vergangenen Jahren ein Wachstum von Technologieunternehmen der nachhaltigen Luftfahrtbranche. Es haben sich hier mehrere luftfahrtaffine Unternehmen neu angesiedelt bzw. ihr Engagement stark ausgebaut. Ein Standortfaktor bei der Standortwahl von technologisch orientierten Unternehmen sowie neuen Gründerinnen und Gründer ist neben dem Vorhandensein von Räumlichkeiten zur Ansiedlung u. a. die Verfügbarkeit von regionalem und erneuerbarem Strom für die eigene Wertschöpfung. Mit dem Bau des Solarparks und der damit einhergehenden geplanten Erzeugung und Vermarktung von regionalem</p>	Die Zustimmung zu den Planungszielen sowie die Hinweise der Sachgebiete „Räumliche Kreisentwicklung“ und „Wirtschaftsförderung“ werden zur Kenntnis genommen, die Argumente inhaltlich geteilt.		x

10. Änderung des Flächennutzungsplans (Solaranlage am Flugplatz)
Auswertung der Stellungnahmen zum Vorentwurf vom 11. Januar 2024

frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
Seite 11

		klimafreundlichem Strom an regionale Bestandsunternehmen und Start-ups wird das vorhandene Cluster von Unternehmen der nachhaltigen Technologie und Luftfahrtbranche aber auch die weitere Wirtschaft der Stadt und der Region gestärkt. Das Wirtschaftsamt stimmt der o.g. Planungsabsicht (10. Änderung Flächennutzungsplan im Bereich des vBP Nr. 68/23 „Solarpark Strausberg“) der Stadt Strausberg zu.			
7f	Landkreis Märkisch-Oderland, Bauordnungsamt, Brandschutzstelle	Keine Stellungnahme abgegeben.	Auswertung entfällt.	x	
7g/1	Landkreis Märkisch-Oderland, Untere Naturschutzbörde (UNB) Stellungnahme vom 07.02.2024	<p>Artenschutz</p> <p>Im Planverfahren ist zu prüfen ob artenschutzrechtliche Anforderungen bestehen. Nach § 39 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) besteht ein allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen. § 44 regelt die Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte Tier- und Pflanzenarten.</p> <p>Die Gemeinde muss sich bereits bei der Aufstellung des FNP mit den artenschutzrechtlichen Anforderungen der Verbote auseinandersetzen, wenn bereits auf dieser Ebene artenschutzrechtliche Konflikte erkennbar sind. Weist der FNP auf artenschutzrechtliche Konflikte hin, muss eine Auseinandersetzung mit diesen Anforderungen im Rahmen der Bebauungsplanung erfolgen.</p> <p>Gemäß der Gemeinsamen Arbeitshilfe PV-FFA (Stand August 2023) sollen zur ökologischen Anlagengestaltung u.a.</p> <ul style="list-style-type: none"> • eine Erhebung des Artenbestandes sowie eine Ermittlung der Auswirkungen von Bau und Betrieb der PV-FFA im Rahmen der Bauleitplanung erfolgen, • die Zahl der Nistplätze erhöht, für Reptilien entsprechende Habitate und für Amphibien Kleingewässer vorgesehen werden, • Querungshilfen / Migrationskorridore bei großen Anlagen ab einer Länge von 500m angelegt werden, • größere Anlagen entsprechend gegliedert und auch größere Abstände zwischen einzelnen größeren PV-Feldern eingehalten werden, d.h. großflächige Anlagen (ab 100ha) zusammenhängende Modulteilflächen von max. 20ha haben und ein Viertel der Gesamtfläche (unberührt von den Modulreihenabständen) freibleiben, • Anlagen unter 100ha entsprechend kleinteiliger strukturiert werden, • Randflächen von mind. 3m Breite innerhalb der Zäunung unbebaut bleiben und • außerhalb der Umzäunung ein Grünkorridor vorgesehen werden. 	<p>Die allgemeinen Aussagen und Grundsätze zur Behandlung von Artenschutz in der Bauleitplanung werden geteilt. Zur Beurteilung wurde bereits mit dem Vorentwurf zum Bebauungsplan im Jahr 2023 eine Kartierung vorkommender Arten durchgeführt und im Vorentwurf berücksichtigt. Befreiungstatbestände sind aufgrund von Vermeidungsmaßnahmen nicht erforderlich.</p> <p>Der Flächendarstellung im FNP stehen keine artenschutzrechtlichen Hindernisse im Wege, die eine Umsetzung in der nachfolgenden Planungsebene (Bebauungsplan) grundsätzlich gefährden könnten. Die Planungssystematik des bestehenden Flächennutzungsplans sieht aufgrund der Darstellungsschärfe keine kleinteiligen Maßnahmen wie z.B. eine Darstellung von Eingrünungsmaßnahmen der Baugebiete vor. Diese werden daher auf der nachgeordneten Ebene des Bebauungsplans sichergestellt. Keine Änderung.</p>	x	

		Diese Rahmenkriterien dienen einer besseren Einbindung und Verträglichkeit der Sondergebiete in die Landschaft unter Beachtung der Belange des Artenschutzes. Bereits auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung können Kommunen Vorgaben zur Ausgestaltung großflächiger Sondergebiete festsetzen. (R) §§ 39, 44, 67 BNatSchG Möglichkeiten der Überwindung: keine		
7g/2	Landkreis Märkisch-Oderland, Untere Naturschutzbehörde (UNB) Stellungnahme vom 07.02.2024	<p>Landschaftsplanung 1</p> <p>Landschaftspläne sind nach § 11 (2) BNatSchG aufzustellen, sobald und soweit dies im Hinblick auf Erfordernisse und Maßnahmen im Sinne des § 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 erforderlich ist, insbesondere weil wesentliche Veränderungen von Natur und Landschaft im Planungsraum eingetreten, vorgesehen oder zu erwarten sind (Planungspflicht für Landschaftspläne). Wesentliche Veränderungen können z.B. von großflächigen Inanspruchnahmen für die bauliche Nutzung (Freiflächenphotovoltaik, Windkraft, Wohn-/Gewerbe-/Industriegebiete) ausgehen. Mit der Aufstellung oder der Änderung des FNP sind die Voraussetzungen des § 11 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG in der Regel erfüllt.</p> <p>Die Aufstellungspflicht nach § 11 Abs. 2 BNatSchG besteht auch dann, wenn für das Plangebiet noch kein Landschaftsrahmenplan oder Regionalplan vorliegt (vgl. § 11 Abs. 1 Satz 1 und 2 BNatSchG).</p> <p>Die in den Landschaftsplänen für die örtliche Ebene konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 des Baugesetzbuches zu berücksichtigen und können als Darstellungen oder Festsetzungen nach den §§ 5 und 9 des Baugesetzbuches in die Bauleitpläne aufgenommen werden.</p> <p>Landschaftspläne sind mindestens alle zehn Jahre daraufhin zu prüfen, ob und in welchem Umfang mit Blick auf die in Absatz 2 Satz 1 genannten Kriterien eine Fortschreibung erforderlich ist. Der in der Stadt vorliegende Landschaftsplan weist einen Stand von 1997 auf und wurde bislang nicht aktualisiert / fortgeschrieben.</p> <p>Diese Prüfung beinhaltet nach § 9 Abs. 3 Nrn. 1 und 2 BNatSchG auch die Richtigkeit der Angaben über den vorhandenen und zu erwartenden Zustand von Natur und Landschaft (Aktualität). Die Angaben müssen nach wie vor inhaltlich richtig sein; das betrifft insbesondere das Vorkommen von Arten und Lebensgemeinschaften, aber auch methodisch müssen sie dem Stand der Technik und den aktuellen Vorgaben der Landschaftsrahmenpläne entsprechen.</p> <p>Fehlt ein aktueller und dem Stand der Technik entsprechender Landschaftsplan kann dies dazu führen, dass bei Planungen und Entscheidungen, die zu wesentlichen Veränderungen von Natur</p>	Mit der 10. Änderung des Flächennutzungsplans werden weder das Abwägungsgerüst des Landschaftsplans noch die Darstellungen für naturschutzfachliche Maßnahmen in Frage gestellt. Durch das Parallelverfahren mit dem Bebauungsplan Nr. 68/23 wird nachgewiesen, dass aufgrund der spezifischen, vorhabenbezogenen Entwicklungsrichtung keine zusätzlichen Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft verursacht werden. Bislang im FNP vorgesehene Maßnahmenflächen (vgl. nächster Punkt) sollen vollständig erhalten bleiben. Im Plangebiet und an dessen Grenzen wurden die im FNP übernommenen Darstellungen des Landschaftsplans überprüft und festgestellt, dass sich hier die Situation nicht grundlegend geändert hat.	x

10. Änderung des Flächennutzungsplans (Solaranlage am Flugplatz)
Auswertung der Stellungnahmen zum Vorentwurf vom 11. Januar 2024

frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
Seite 13

		und Landschaft führen, der öffentliche Belang des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht adäquat in der Abwägung berücksichtigt werden kann. Der Landschaftsplan kann nicht durch informelle Gutachten oder Beiträge ersetzt werden.		
7g/3	Landkreis Märkisch-Oderland, Untere Naturschutzbörde (UNB) Stellungnahme vom 07.02.2024	Landschaftsplanung 2 Mit der geplanten Änderung des FNP soll eine ursprünglich festgesetzte Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (SPE Fläche) ersatzlos gestrichen werden. Mit dieser Änderung ist abzusichern, dass diese geplante Entwicklungsfläche nicht bereits einem Eingriffspflichtigen zugeordnet wurde und bereits umzusetzen war. Mit einer Einordnung eines Korridors zur Erhaltung von Wanderbewegungen von Tierarten kann das Gebiet gegliedert und die ursprüngliche Entwicklungsfläche erhalten bzw. an die jetzige Planung angepasst werden. (R) §§ 9, 11 BNatSchG, § 5 BbgNatSchAG Möglichkeiten der Überwindung: Aufstellung/ Aktualisierung / Fortschreibung des Landschaftsplans	Der Anregung wird zugestimmt. Die bisher dargestellte Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft soll aufgrund der Tatsache, dass es sich um eine teils wasserführende Senke handelt, nunmehr auch bei der 10. Änderung berücksichtigt werden. Sie wird lediglich in ihrer Lage dem tatsächlichen Bestand angepasst. Es handelt sich um eine Entwicklungsabsicht. Bislang stellt sich die Fläche lediglich als homogene Landwirtschaftsfläche dar. Mit der Umsetzung des Solarparks ist nunmehr auch die Entwicklung eines Trittsteinbiotops vorgesehen.	x
7g/4	Landkreis Märkisch-Oderland, Untere Naturschutzbörde (UNB) Stellungnahme vom 07.02.2024	Allgemein Die mit der Planung betroffenen Belange von Natur und Landschaft werden abgestuft im parallel aufzustellenden Bebauungsplan (BP) abgearbeitet. Dieser liegt bislang für das SO Solarenergie im Vorentwurf vor und ist in dieser Planungsphase noch zu qualifizieren. Ob die Planung zum BP sich auf die hier zu beurteilende Änderung des FNP auswirkt, kann zum derzeitigen Planungsstand nicht abschließend beurteilt werden. Sind jedoch mit der verbindlichen Planung Belange betroffen, die im vorbereitenden Plan Beachtung finden sollten (wie u.a. bei Erfordernis Zuordnung von Flächen für Maßnahmen zum Ausgleich oder CEF-Maßnahmen) ist dieser entsprechend anzupassen. (R) § 13 ff., §§ 39, 44, 45, 67 BNatSchG; § 1a BauGB Möglichkeiten der Überwindung: keine	Der Anregung wird zugestimmt. In Abstimmung mit der Aufstellung des Bebauungsplans wurde die bestehende, teilweise wasserführende Senke als Maßnahmenfläche erhalten und wird nur im Rahmen der aktuellen Plangrundlage geringfügig verschoben. Andere Maßnahmen, die sich aus den Bebauungsplan-Festsetzungen im Einzelnen ergeben, sind auf der Maßstabs-ebene des FNP nicht darstellbar. Ausgleichmaßnahmen an anderer Stelle des Stadtgebietes, die Auswirkungen auf die Ausgleichsflächenkulisse haben könnten, sind nicht erforderlich.	x
7g/5	Landkreis Märkisch-Oderland, Untere Naturschutzbörde (UNB) Stellungnahme vom 07.02.2024	4. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und Rechtsgrundlagen: Eingriffsregelung Mit dem hier zu ändernden Bauleitplan werden Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet. Im Verfahren ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz zu entscheiden, d.h. in der Abwägung sind die Vermeidung und der Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft zu berücksichtigen. Für Bebauungspläne die Vorschriften der Eingriffsregelung nach dem BauGB anzuwenden. Der Verursacher eines Eingriffs ist zu verpflichten, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und	Nach der bereits im Vorentwurf zum parallel erstellten Bebauungsplan herausgearbeiteten Eingriffsermittlung ergeben sich durch die spezifischen Wirkungszusammenhänge der PV-Anlagen keine Ausgleichserfordernisse außerhalb des Plangebietes. Daher ändert sich an der Ausgleichsflächenkulisse des Flächennutzungsplans nichts.	x

	<p>Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen innerhalb einer zu bestimmenden Frist durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen, soweit es zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist.</p> <p>Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlicher erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) sind in der Abwägung zu berücksichtigen. Der Ausgleich erfolgt durch geeignete Darstellungen und Festsetzungen als Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich.</p> <p>Einerseits besteht die Pflicht zur abgestuften Umweltprüfung und andererseits ist der mit der Aufstellung des vorbereitenden Bau- leitplanes verbundene Eingriff in Natur und Landschaft zu ermitteln. Ausgleichende Kompensationsmaßnahmen sind entsprechend festzusetzen.</p> <p>Bei der Suche nach möglichen Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes des parallel aufzustellenden BP kann auch dieser hier zu ändernde FNP als vorbereitender Plan genutzt werden. Entsprechende Flächenausweisungen können bereits auf der FNP Ebene erfolgen und diesem Eingriff zugeordnet werden. Die Gemeinde kann Flächen zum Ausgleich im Geltungsbereich des FNP den Flächen, auf denen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind, ganz oder teilweise zuordnen (§ 5 BauGB).</p> <p>(R) § 1a BauGB, § 13 ff. BNatSchG</p> <p>Möglichkeiten der Überwindung: Einarbeitung in die Planung Fundstellen der zitierten Gesetze und Verordnungen (Naturschutzrecht)</p> <ul style="list-style-type: none"> • BbgNatSchAG: Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (BbgNatSchAG) v. 21.01.13 (GVBl. Bbg I Nr. 3 v. 01.02.13) • BNatSchG: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009 			
7h/1	<p>Landkreis Märkisch-Oderland, Untere Wasserbehörde (UWB) Stellungnahme vom 02.02.2024</p>	<p>Keine Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können).</p> <p>Keine beabsichtigten eigenen Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können.</p> <p>Keine sonstigen fachlichen Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>	x

10. Änderung des Flächennutzungsplans (Solaranlage am Flugplatz)
Auswertung der Stellungnahmen zum Vorentwurf vom 11. Januar 2024

frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
Seite 15

7i/1	Landkreis Märkisch-Oderland, Amt für Landwirtschaft und Umwelt - Agrarentwicklung und Bodenschutz Untere Bodenschutzbörde (uB) Stellungnahme vom 08.02.2024	<p>Aus Sicht der uB bestehen gegen den Flächennutzungsplan 10. Änderung des FNP der Stadt Strausberg gem. § 4 Abs.1 BauGB Bereich VEP Nr. 68/23 "Solarpark am Flugplatz" keine Einwände. Hinweise</p> <p>Angrenzend an den Bereich des Flächennutzungsplans 10. Änderung des FNP der Stadt Strausberg gem. § 4 Abs.1 BauGB Bereich VEP Nr. 68/23 "Solarpark am Flugplatz" liegen nach derzeitigem Kenntnisstand eine registrierte Altlastverdächtige Fläche (Altstandort) mit der Bezeichnung „Flug-Verkehrslandeplatz NVA (Strausberg)“, Reg.-Nr. 0245645002, Gemarkung Strausberg, Flur 4, Flurstücke 130, 266, 267, 268, 269 sowie Flur 20, Flur-stücke 149, 155, 157, 164, 165, 168, 169, 172, 173, 174, 175, 176, 177.</p> <p>Es besteht generell das Erfordernis bei zukünftigen baurechtlichen Genehmigungsverfahren (Baumaßnahmen), einschließlich gesamtheitlicher Erschließungsmaßnahmen die uB vorab zu beteiligen, um ggf. erforderliche Gefahrenabwehrmaßnahmen für die Schutzgüter menschliche Gesundheit, Boden, Grundwasser zu ermitteln.</p> <p>Diese Stellungnahme wurde am Stichtag der Erstellung mit allen dem Landkreis Märkisch-Oderland zur Verfügung stehenden Informationen bzgl. ALKATOnline/UIG (Altlast-verdächtige Fläche, Altstandort, Altablagerung sowie schädliche Bodenveränderung) erstellt. Dennoch ist jegliche Haftung ausgeschlossen, alle Angaben erfolgen ohne Gewähr auf Vollständigkeit, Richtigkeit und Aktualität.</p> <p>Bei Veränderungen der dem Antrag auf Erteilung der Stellungnahme zugrundeliegenden Angaben, Unterlagen und abgegebenen Erklärung wird diese ungültig. Durch diese Stellungnahme werden die aus anderen Rechtsgründen etwa erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen oder Anzeigen nicht berührt oder ersetzt.</p> <p>Die uB behält sich die weitere Anordnung von Maßnahmen vor.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Vorhabenträger sichert den ordnungsgemäßen Schutz des Bodens nach den geltenden Regeln der Technik zu. Die Aspekte werden in die Begründung aufgenommen.</p>	
7j/1	Landkreis Märkisch-Oderland, Amt für Landwirtschaft und Umwelt - FD Agrarentwicklung Stellungnahme vom 18.01.2024	<p>Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und Rechtsgrundlage:</p> <p>Die Abgeordneten der Stadt Strausberg haben die Aufstellung des vb. Bebauungsplanes "Solarpark am Flugplatz" beschlossen. Betroffen ist eine landwirtschaftliche Nutzfläche mit einer Größe von rund 65 ha. Aus landwirtschaftlicher Sicht ist auf Folgendes hinzuweisen:</p> <p>Bei der betroffenen Fläche handelt es sich ausschließlich um Ackerflächen von zum Teil guter Qualität und damit um landwirtschaftlich leistungsfähige Böden. Die Böden der betroffenen Flächen innerhalb des Geltungsbereiches weisen, so wie die Mehrzahl aller Landwirtschaftsflächen im Land</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Dem Belang der landwirtschaftlichen Nutzung und der Funktion zur Produktion von Nahrungsmitteln wird ein hoher Stellenwert beigemessen. Nutzungs- und Flächenansprüche an klimaneutraler Energiegewinnung, an Naturschutzflächen, an Forstflächen sowie an Siedlungsflächen konkurrieren regelmäßig mit dem Belang der Erhaltung von Landwirtschaftsflächen. Einer klimaneutralen Energiegewinnung kommt dabei ebenfalls ein hoher Stellenwert in der Abwägung der Belange zu. Das für die Solarnutzung vorrangig Dächer, versiegelte Flächen oder Konversionsflächen genutzt werden sollen, ist unstrittig. Diese Potentiale sind jedoch überwiegend kleinteilig und reichen für eine effiziente Energieerzeugung und für eine Energiewende in</p>	x

10. Änderung des Flächennutzungsplans (Solaranlage am Flugplatz)
Auswertung der Stellungnahmen zum Vorentwurf vom 11. Januar 2024

frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
Seite 16

		<p>Brandenburg, Ackerzahlen von durchschnittlich 30-45 Bodenpunkte auf. Die Ertragsfähigkeit aller landwirtschaftlichen Nutzflächen liegt im Land Brandenburg je Hektar im Durchschnitt bei einer Ackerzahl von unter 35.</p> <p>Für die Neuinanspruchnahme von Ackerboden sollten strenge Maßstäbe an den Bedarfsnachweis angelegt werden.“ Auf leistungsfähigen Ackerflächen muss grundsätzlich die Produktion von Nahrungsmitteln bzw. Futtermitteln Vorrang haben.</p> <p>Für die Solarnutzung sollten vorrangig Dächer, versiegelte Flächen oder Konversionsflächen genutzt werden.</p> <p>Um die begrenzten Ackerflächen möglichst flächenschonend und effizient zu nutzen, sollte die kombinierte Nutzung aus Solar und landwirtschaftlicher Nutzung (Agri-PV) bevorzugt werden.</p> <p>Mit der 10. Änderung des rechtskräftigen FNP der Stadt Strausberg soll eine ausgewiesene „Fläche für die Landwirtschaft“ neu als „Sonderbaufläche Solaranlage“ „ dargestellt werden. Diese Änderung des rechtskräftigen FNP wird aus landwirtschaftlicher Sicht auf Grund des Flächenentzuges <u>nicht</u> befürwortet.</p> <p>Rechtsgrundlage : § 1 BauGB, § 2 Pkt. 4 Raumordnungsgesetz, Landschaftsprogramm Brandenburg</p>	<p>der Stadt Strausberg nicht aus. Zudem sind aufgrund der Statik (z.B. WBS 70) nicht alle Dächer uneingeschränkt geeignet bzw. erfordern einen hohen finanziellen Aufwand, der die Strompreise für die Kunden rechnerisch weiter erhöhen würde. Die Stadtwerke Strausberg als örtlicher Versorger plant im Sinne einer nachhaltigen Energieversorgung in größerem Umfang Energie selber zu erzeugen. Hierfür soll die Errichtung einer größeren Freiflächensolaranlage dienen. Es ist richtig, dass es sich bei den räumlich und umweltrechtlich geeigneten Flächen des Plangebietes um landwirtschaftlich grundsätzlich leistungsfähige Böden handelt. Die Ackerpunkte reichen von 16 bis 44 Bodenpunkten (vgl. http://geoportal.brandenburg.de) und liegen im rechnerischen Durchschnitt bei geringfügig über 30 Bodenpunkten (eigene Berechnung). Aufgrund der deutlich höheren Erstellungskosten und der geringeren Erträge sowohl bei der Energie als auch bei den landwirtschaftlichen Erträgen sind am Standort Agri-PV-Anlagen nach Aussagen des Vorhabenträgers, der Agri-PV-Anlagen an anderen Standorten durchaus betreibt, nicht sinnvoll wirtschaftlich zu betreiben. Aus diesem Grund sowie aufgrund der ansonsten sehr hohen Flächeneignung für eine Freiflächen-PV-Anlage (u.a. geringe naturschutzfachliche Raumwiderstände, geringe Zerschneidungswirkung, keine raumordnerischen Unvereinbarkeiten) wurde in der Abwägung an diesem Standort der Errichtung einer Freiflächen-PV-Anlage Vorrang gegenüber der landwirtschaftlichen Nutzung eingeräumt.</p>	
7k/1	Landkreis Märkisch-Oderland, Amt für Landwirtschaft und Umwelt - untere Abfallwirtschaftsbehörde (uAWB)	Keine Stellungnahme abgegeben.	Auswertung entfällt.	x
Ver- und Entsorger				
	Mineralölverbundleitung GmbH Schwedt	Keine separate Stellungnahme zum FNP abgegeben.	Auswertung entfällt.	x
	GasLine (über BIL-Leitungsauskunft)	Keine separate Stellungnahme zum FNP abgegeben.	Auswertung entfällt.	x
	PLEdoc GmbH (über BIL-Leitungsauskunft)	Keine separate Stellungnahme zum FNP abgegeben.	Auswertung entfällt.	x

10. Änderung des Flächennutzungsplans (Solaranlage am Flugplatz)
Auswertung der Stellungnahmen zum Vorentwurf vom 11. Januar 2024

frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
Seite 17

	GDMcom mbH (über BIL-Leitungsauskunft) Stellungnahme vom 29.02.2024	<p>Bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Anlagenbetreiber</th><th>Hauptsitz</th><th>Betroffenheit</th><th>Anhang</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Erdgasspeicher Peissen GmbH</td><td>Halle</td><td>nicht betroffen</td><td>Auskunfts Allgemein</td></tr> <tr> <td>Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) ¹</td><td>Schweinfurt b. Nürnberg</td><td>nicht betroffen</td><td>Auskunfts Allgemein</td></tr> <tr> <td>ONTRAS Gastransport GmbH ²</td><td>Leipzig</td><td>nicht betroffen</td><td>Auskunfts Allgemein</td></tr> <tr> <td>VNG Gas speicher GmbH ²</td><td>Leipzig</td><td>nicht betroffen</td><td>Auskunfts Allgemein</td></tr> </tbody> </table> <p>1) Die Ferngas Netzgesellschaft mbH („FG“) ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH („FGT“), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG).</p> <p>2) Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gas speicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen.</p> <p>Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!</p>	Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang	Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunfts Allgemein	Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) ¹	Schweinfurt b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunfts Allgemein	ONTRAS Gastransport GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunfts Allgemein	VNG Gas speicher GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunfts Allgemein	Wird zur Kenntnis genommen.		x
Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang																						
Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunfts Allgemein																						
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) ¹	Schweinfurt b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunfts Allgemein																						
ONTRAS Gastransport GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunfts Allgemein																						
VNG Gas speicher GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunfts Allgemein																						
	GASCADE Gastransport GmbH (über BIL-Leitungsauskunft)	Keine separate Stellungnahme zum FNP abgegeben.	Auswertung entfällt.		x																				
17	Wasserverband Strausberg-Erkner WSE Stellungnahme vom 13.02.2024	<p>Seitens des Wasserverbandes Strausberg-Erkner bestehen zum vorgenannten Bebauungsplan und der damit verbundenen 10. Änderung des Flächennutzungsplans keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Im Bereich des B-Plan-Gebietes befinden sich keine Ver- und Entsorgungsanlagen des WSE. Eine Erschließung ist nicht geplant.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass die Löschwasservorhaltung und die Regenwasserentsorgung als kommunale Pflichtaufgabe den Städten und Gemeinden obliegen und nicht die Aufgaben des WSE sind.</p>	Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen das Vorhaben auf Bebauungsplan-Ebene sowie dessen Umsetzung.		x																				
18	Entsorgungsbetrieb Märkisch-Oderland (EMO)	Keine Stellungnahme abgegeben.	Auswertung entfällt		x																				

10. Änderung des Flächennutzungsplans (Solaranlage am Flugplatz)
Auswertung der Stellungnahmen zum Vorentwurf vom 11. Januar 2024

frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
Seite 18

19	Stadtwerke Strausberg GmbH	Keine Stellungnahme abgegeben.	Auswertung entfällt		x
25	Deutsche Telekom Technik GmbH	Nicht beteiligt	Auswertung entfällt		x
26	EWE NETZ GmbH Schöneiche Stellungnahme vom 15.01.2024	<p>Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH. Das Erdgashochdrucknetz kann durch Näherung Ihrer Baumaßnahme beeinflusst werden. Hierfür setzen Sie sich bitte per E-Mail mit unserer zuständigen Fachabteilung: NetztechnikNBB@ewe-netz.de in Verbindung.</p> <p>Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.</p> <p>Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an einem anderen Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, gelten dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik.</p> <p>Für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plan- oder Baugebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ planen Sie bitte einen Versorgungsstreifen bzw. -korridore für z.B. Telekommunikationslinien und Elektrizitätsleitungen gemäß DIN 1998 von mindestens 2,2 m mit ein.</p> <p>Weiterhin kann für die Stromversorgung von Baugebieten o. Ä. zusätzlich die Installation einer Trafostation erforderlich sein. Für die Auswahl eines geeigneten Stationsplatzes (ca. 6m x 5m) möchten wir Sie bitten, uns in weitere Planungen frühzeitig mit einzubinden. Für einen eventuell später steigenden Leistungsbedarf könnte ein weiterer Stationsplatz und Leitungsverlegungen in den Versorgungsstreifen erforderlich werden. Wir bitten Sie, dass bei Ihren Planungen ebenfalls zu berücksichtigen.</p> <p>Bitte informieren Sie uns zudem, wenn ein wärmotechnisches Versorgungskonzept umgesetzt werden soll.</p> <p>Die Kosten der Anpassungen bzw. der Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.</p>	<p>Es wurden auf der Seite der EWE Netz GmbH die Bestandsleitungen am 18.3.2024 abgerufen. Durch das Plangebiet verläuft die bereits im Vorentwurf dargestellte Gas-Hochdruckleitung. Sie trägt in den Plänen der EWE die Bezeichnung „406,4x7,9/StE360.7/PN84/1992“.</p> <p>Es wurde durch die EWE u.a. das „Merkheft für Arbeiten in der Nähe von Gashochdruckleitungen“ zur Verfügung gestellt.</p> <p>Im weiteren Verfahren ist eine intensive Abstimmung zur technischen Umsetzung zwischen dem Vorhabenträger und der EWE erforderlich.</p> <p>Die Leitung wird weiterhin im Flächennutzungsplan dargestellt und dient damit als wichtiger Hinweis, dass diese in der verbindlichen Bauleitplanung und im Umsetzungsverfahren zu beachten ist.</p>	x	

10. Änderung des Flächennutzungsplans (Solaranlage am Flugplatz)
Auswertung der Stellungnahmen zum Vorentwurf vom 11. Januar 2024

frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
Seite 19

		<p>Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ GmbH, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren.</p> <p>Damit die Planung Ihres Baugebietes durch uns erfolgen kann, teilen Sie uns bitte die dafür notwendigen Informationen über den folgenden Link mit:</p> <p>https://www.ewe-netz.de/kommunen/service/neubaugebietserschliessung</p> <p>In der Laufzeit Ihres Verfahrens kann sich unser Leitungs- und Anlagenbestand ändern.</p> <p>Damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage eines veralteten Planwerkes kommt, nutzen Sie dafür bitte unsere aktuelle Leitungs- und Anlagenauskunft. Auf unserer Internetseite der EWE NETZ GmbH können Sie sich jederzeit nach einer erfolgreichen Registrierung auf unserem modernen Planauskunftsportal über die konkrete Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen informieren:</p> <p>https://www.ewe-netz.de/geschaefskunden/service/leitungsplaene-abrufen</p> <p>Unsere Kontaktdaten haben sich geändert!</p> <p>Ab sofort erreichen Sie unsere Fachabteilung für "Träger öffentlicher Belange" ausschließlich unter folgender eigenständiger E-Mailadresse: ToeB-Verfahren@ewe-netz.de</p>		
27	E.DIS AG Netz	Keine Stellungnahme abgegeben.	Auswertung entfällt. Die südlich des Plangebietes verlaufende 110-kV ist nicht mehr im Änderungsbereich enthalten. Sie ist aber weiterhin für den Netzanschluss vorgesehen.	<input checked="" type="checkbox"/>
39	50Hertz Transmission GmbH Stellungnahme vom 24.01.2024	Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind. Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH. .	Wird zur Kenntnis genommen.	<input checked="" type="checkbox"/>

Liegenschaften/Grundstücksverwaltung					
10	Brandenburgischer Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen, Stellungnahme vom 19.01.2024	Keine Einwände	Wird zur Kenntnis genommen.		<input checked="" type="checkbox"/>
31	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	Keine Stellungnahme abgegeben.	Auswertung entfällt		<input checked="" type="checkbox"/>
32	BVVG Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH	Keine Stellungnahme abgegeben.	Auswertung entfällt		<input checked="" type="checkbox"/>
33	TLG Immobilien AG	Keine Stellungnahme abgegeben.	Auswertung entfällt		<input checked="" type="checkbox"/>
41	Brandenburgische Boden Gesellschaft für Grundstücksverwaltung und -verwertung mbH	Keine Stellungnahme abgegeben.	Auswertung entfällt		<input checked="" type="checkbox"/>
Verkehr/Mobilität					
9	Landesbetrieb Straßenwesen Frankfurt (Oder), Stellungnahme vom 21.02.2024	<p>Der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg (LS), die regional zuständige Dienststätte Frankfurt (Oder), ist als Straßenbauverwaltung der Baulastträger für die Landes- und Bundesstraßen im Land Brandenburg.</p> <p>Das Planvorhaben tangiert keine der Bundes- und Landesstraßen.</p> <p>Im Plangebiet befinden sich keine Planungsvorhaben der Straßenbauverwaltung.</p> <p>Demnach ist der LS vom Bebauungsplan Nr. 68/23 und von der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Strausberg nicht betroffen.</p>	<p>Auf der Ebene des FNP werden weiterhin keine Landes- und Bundesstraßen von dem Vorhaben berührt werden, da an den übergeordneten, darstellungsfähigen Straßenverkehrsflächen keine Änderungen vorgenommen werden. Mögliche Anbindungspunkte werden im B-Plan-Verfahren geklärt.</p>		<input checked="" type="checkbox"/>
12	Landesamt für Bauen und Verkehr, Stellungnahme vom 13.02.2024	<p>Den von Ihnen eingereichten Vorgang habe ich in der Zuständigkeit als Verkehrsoberbehörde des Landes Brandenburg gemäß „Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Beteiligung der Verkehrsbehörden und der Straßenbauverwaltung als Träger öffentlicher Belange in Planverfahren“ Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung vom 17.06.2015 (Amtsblatt für Brandenburg Nr. 27 vom 15.07.2015) geprüft.</p> <p>Gegen die vorliegende Planung bestehen im Hinblick auf die zum</p>	Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.		<input checked="" type="checkbox"/>

		Zuständigkeitsbereich des Landesamtes für Bauen und Verkehr gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt und übriger ÖPNV keine Bedenken. Anlagen der Eisenbahn sowie schiffbare Landesgewässer werden nicht berührt. Luftfahrt Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen ergeht mit Bezug auf §§ 12 ff i. V. m. § 31 Abs. 2 (LuftVG) von der Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg ggf. eine gesonderte Stellungnahme. Für die Verkehrsbereiche übriger ÖPNV, Schienenpersonennahverkehr, ziviler Luftverkehr (Flugplätze), Landeswasserstraßen und Häfen liegen mir Informationen zu Planungen, die das Vorhaben betreffen können, nicht vor. Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.		
20	Flugplatz Strausberg	Keine Stellungnahme abgegeben.	Auswertung entfällt	x
21	Strausberger Eisenbahn GmbH	Keine Stellungnahme abgegeben.	Auswertung entfällt	x
23	mobus Märkisch-Oderland Bus GmbH	Keine Stellungnahme abgegeben.	Auswertung entfällt	x
38	Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin Brandenburg, Stellungnahme vom 19.02.2024	Zum Vorentwurf der 10. Änderung des Flächennutzungsplans Bereich „Solarpark am Flugplatz“ der Stadt Strausberg (Stand: 11.01.2024) wird von Seiten der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB) mit Bezug auf § 31 Abs. 2 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) wie folgt Stellung genommen: 1. Der Standort befindet sich im Zuständigkeitsbereich der LuBB. 2. Die Belange des Verkehrslandeplatzes (VLP) Strausberg werden aus luftverkehrsrechtlicher Sicht durch das o.g. Vorhaben berührt. 3. § 18a LuftVG (Störung von Flugsicherungseinrichtungen) steht dem o.g. Vorhaben aktuell nicht entgegen. 4. Es bestehen Bedenken gegen den Vorentwurf der 10. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Strausberg (Stand: 11.01.2024). Begründung: Begründung: befindet sich in Strausberg im Landkreis Märkisch-Oderland des Bundeslandes Brandenburg.	Die Höhenbeschränkungen werden bei den baulichen Anlagen (max. 4 m Höhe) sowie den Bepflanzungen (Sträucher geringer Höhe) beachtet. Eine Abstimmung mit dem Betreiber des Verkehrslandeplatz erfolgte. Eine Vereinbarkeit des Vorhabens mit der Nutzung als Verkehrslandeplatz wurde bestätigt. Nach der Beteiligung zum Vorentwurf wurde die DFS Deutsche Flugsicherung GmbH beteiligt (siehe folgende Stellungnahme 38a). Eine Störung der Flugsicherungseinrichtungen gemäß § 18a LuftVG ist nicht zu befürchten. Das BAIUDBw wurde im Zuge der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB ebenfalls beteiligt. Es bestehen keine Einwände. Ein Blendgutachten wurde mittlerweile erstellt und fließt in die Planung ein.	x

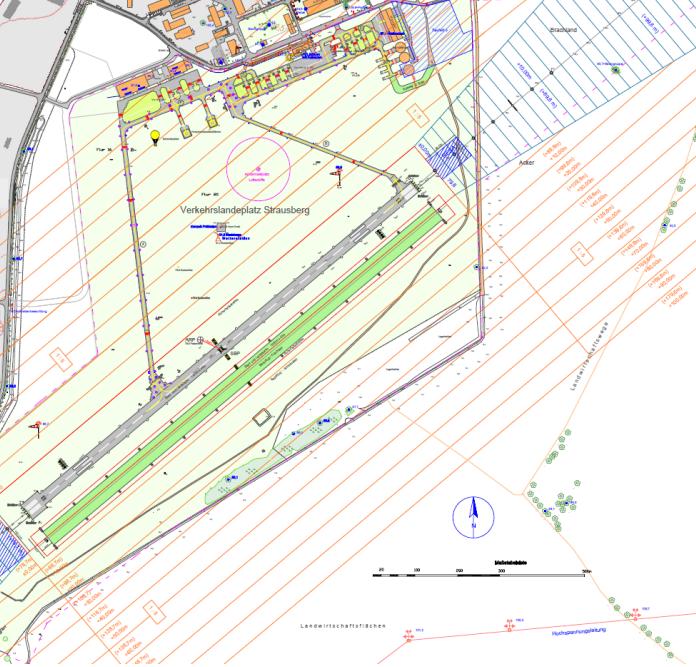
	<p>Planinhalt ist die Ausweisung einer Sonderbaufläche „Solaranlage“. Die Planungsfläche grenzt unmittelbar an das Gelände des Verkehrslandeplatzes (VLP) Strausberg. Der VLP Strausberg wird auf Grundlage des Planfeststellungsbeschlusses vom 05.12.2008 und einer gültigen luftrechtlichen Genehmigung gern, § 6 LuftVG für die Durchführung von Flügen im Sichtflugverfahren (VFR) und Instrumentenflugverfahren (IFR) am Tag und in der Nacht betrieben. Es wurde ein beschränkter Bauschutzbereich im Sinne des § 17 LuftVG, der im Umfang und Ausmaß des früheren Baubeschränkungsbereiches (BB) der Klasse B aufrechterhalten wurde (Anordnung über Baubeschränkungsbereiche in der Umgebung von Flugplätzen vom 05.03.1971, GBl. der DDR, Sonderdruck Nr. 699), verfügt. Damit sind je nach Entfernung zum Flugplatzbezugspunkt (FBP) Bauhöhenbeschränkungen zu beachten. Der Flugverkehr in der Platzrunde findet in den nach Südosten festgelegten Platzrunden statt.</p> <p>Ihr Planungsvorhaben ist wie folgt einzuordnen:</p> <p>Der Flugkontrollturm befindet sich nördlich/nordwestlich der Planfläche, im Abstand zwischen ca. 570,00 m und 850,00 m. Die Planfläche deckt in Blickrichtung der SLB's fast vollständig die Länge der SLB's ab. Blendeinwirkungen auf den Kontrollturm müssen vollständig ausgeschlossen werden (durch Anpassung der Ausrichtung der PV-Module, Winkel, Höhen und Oberflächen).</p> <p>Der Abstand der Planfläche zur Haupt-Start- und Landebahn SLB 05/23 beträgt von ca. 160,00 m bis ca. 300,00 m und verläuft entlang der Platzgrenze. Der nordöstliche Teil der Planfläche befindet sich teilweise unter der An und Abflugfläche 23. Die Anfluggrundlinie der Haupt-SLB ist hier ca. 100,00 m von der Planfläche entfernt. Die Hindernisfreifläche der nördlichen An- und Abflugfläche THR23 steigt im Verhältnis 1:30 an. Je nach Abstand zur SLB dürfen Höhen von 3,00 m über Grund bis 10,00 m über Grund nicht überschritten werden.</p> <p>Der südlichere Teil der Planfläche befindet sich im Bereich der seitlichen Übergangsflächen, welche im Verhältnis 1:5 ansteigt. Die möglichen Bauhöhen betragen hier von 0,00 m über Grund bis 100,00 m über Grund. Die Schwelle 23 der Gras-SLB ist ca. 100,00 m von der Planfläche entfernt und soll unter der An- und Abflugfläche geplant werden. Die An- und Abflugfläche hat ein Ansteigverhältnis von 1:25. Die maximale Hindernishöhe unterhalb dieser An- und Abflugfläche darf die Höhe von 4,00 m nicht überschreiten.</p> <p>Blendeinwirkungen für den Flugbetrieb müssen vollständig ausgeschlossen werden (durch Anpassung der Ausrichtung</p>		
--	--	--	--

	<p>der PV-Module, Winkel, Höhen und Oberflächen).</p> <p>Weiterhin befindet sich das Planungsvorhaben vollständig innerhalb der festgelegten Platzrundenführung am VLP Strausberg.</p> <p>Unbeschadet der Anforderungen laut Baubeschränkungsbereich sind zur Beurteilung von Luftfahrthindernissen die „Gemeinsamen Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb“ in den Nachrichten für Luftfahrer (NfL) 192/13 zu beachten.</p> <p>Danach sollten keine Bauwerke oder sonstigen Erhebungen in die äußere Hindernisbegrenzungsfäche hineinragen, die nach den örtlichen Verhältnissen die sichere Durchführung des Flugbetriebs gefährden können. Von einer Gefährdung des Flugplatzverkehrs in der Platzrunde ist grundsätzlich dann auszugehen, wenn relevante Bauwerke oder sonstige Anlagen einen Mindestabstand von 400 m zum Gegenanflug von Platzrunden und /oder 850 m zu den anderen Teilen von Platzrunden (inkl. Kurventeilen) unterschreiten.</p> <p>Ihr Planungsvorhaben befindet sich vollständig innerhalb der festgelegten Platzrunde und stellt daher als sonstige Anlage grundsätzlich eine Gefahr für den Flugbetrieb in der Platzrunde dar. Die Beurteilung im Einzelfall, ob und inwieweit Bauwerke oder sonstige Anlagen die Durchführung des Flugplatzverkehrs beeinträchtigen, soll auf Grundlage einer Stellungnahme der Deutsche Flugsicherung GmbH (DFS) erfolgen. Die Beteiligung der DFS ist daher erforderlich. Die Einschätzung über die Zulässigkeit einer PV-Anlage im geplanten Rahmen kann nur durch die DFS erfolgen.</p> <p>Gefahren für den Flugbetrieb in der Platzrunde können auch von Blendungen durch PV-Moduloberflächen, auch sehr kurzen, ausgehen. Durch die geplante Größe (ca. 69 ha) und Lage der Fläche sind Blendeinwirkungen im Gegenanflug zur THR23 nicht ausgeschlossen. Daher ist ein Blendquatschen hinsichtlich möglicher Beeinträchtigungen für den VLP Strausberg zu erstellen.</p> <p>Das Plangebiet liegt außerhalb von Schutzbereichen ziviler Flugsicherungsanlagen (vgl. § 18a LuftVG).</p> <p>Der Betreiber des VLP Strausberg ist frühzeitig im Planaufstellungsverfahren zu beteiligen.</p> <p>Insgesamt bestehen Bedenken gegen den Vorentwurf der 10. Änderung des Flächennutzungsplans Bereich „Solarpark am Flugplatz“ der Stadt Strausberg (Stand: 11.01.2024).</p> <p>Hinweise:</p>		
--	---	--	--

10. Änderung des Flächennutzungsplans (Solaranlage am Flugplatz) Auswertung der Stellungnahmen zum Vorentwurf vom 11. Januar 2024

frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
Seite 24

	<p>1. Sollten die geplanten Inhalte/Gebiete des o. g. Planungsvorhabens geändert werden, wird darum gebeten, die entsprechenden Planunterlagen bei der Luftfahrtbehörde erneut zur Prüfung einzureichen.</p> <p>2. Zur Abklärung eventueller militärischer Belange wenden Sie sich bitte an das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw), Postfach 2963, 53019 Bonn.</p> <p>3. Weitere Informationen über die Lage und Hindernisfreiflächen zu einzelnen Landeplätzen finden Sie unter: „https://lubb.berlin-brandenburg.de/aufgaben/flugplaetze-berlin-brandenburg“.</p> <p>4. Die frühzeitige Beteiligung des Betreibers des VLP Strausberg im Planaufstellungsverfahren ist dringend geboten. Um Überlassung einer Kopie des Abwägungsbeschlusses wird gebeten.</p>	

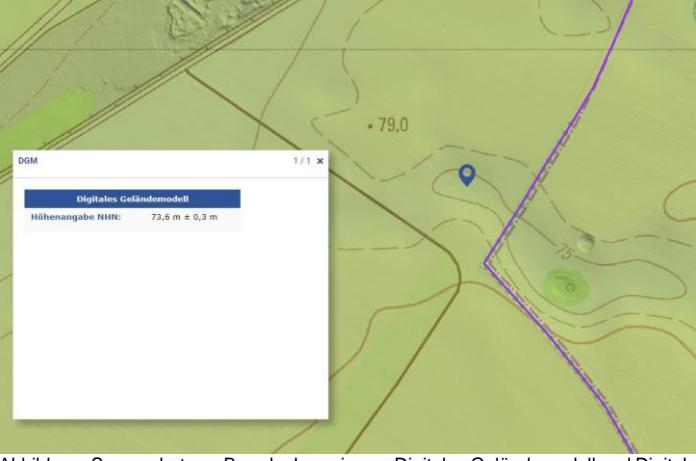
				
38a	DFS Deutsche Flugsicherung GmbH, Stellungnahme vom 2.5.2024	<p>Stellungnahme zu Belangen des Anlagenschutzes (§18a LuftVG)</p> <p>Durch die Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig. Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt. Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Auswertung entfällt.</p>	<input checked="" type="checkbox"/>
43	Eisenbahn Bundesamt	Keine Stellungnahme abgegeben.	Auswertung entfällt.	<input checked="" type="checkbox"/>
44	VBB Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg GmbH	Keine Stellungnahme abgegeben.	Auswertung entfällt.	<input checked="" type="checkbox"/>

Umwelt, Forst, Naturschutz					
8	Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Strausberg Stellungnahme vom 30.01.2024	<p>Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen und einer Vorort-Besichtigung am 25.01.2024 durch den zuständigen Revierförster teilen wir Ihnen mit, dass in o.g. Angelegenheit kein Wald direkt betroffen ist.</p> <p>Wir möchten dennoch aus Sicherheit- und Randschutzgründen empfehlen, einen ca. 30 m breiten Abstand zum angrenzenden Wald einzuhalten. Hierbei handelt es sich um den Kiefernstreifen auf dem Flugplatzgelände und einer Waldspitze im südöstlichen Bereich des vorgelegten Plangebietes. Weitere Auflagen sind aus forstlicher Sicht nicht zu berücksichtigen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes ist nicht betroffen. Geringe Waldabstände bestehen nach einer Reduzierung des Geltungsbereichs nur noch in einem kleinen Teilbereich im Südwesten des Plangebietes zum bestehenden Kiefernstreifen. Hier bestehen Abstände von lediglich etwa 15 m. Die denkbaren Risiken werden für äußerst gering gehalten. Flächen zum ständigen Aufenthalt von Menschen bestehen hier nicht.</p>	x	
13	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, Stellungnahme vom 30.01.2024	<p>Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für bergbauliche und geologische Belange äußert sich das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zu o. g. Planungsvorhaben wie folgt:</p> <p>B Stellungnahme Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung.</p> <p>1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können: Keine.</p> <p>2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands: Geologie: Auskünfte zur Geologie können über den Webservice des LBGR abgefragt werden. Außerdem weisen wir auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunfts pflicht hin (§ 8ff Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz-GeoIDG)).</p> <p>Hinweis: Für die zukünftige Beteiligung des LBGR zu Anfragen als Träger öffentlicher Belange bitten wir Sie, diese ausschließlich an lbgr@lbgr.brandenburg.de zu richten. Nur so ist eine lückenlose Bearbeitung auch im Vertretungsfall zu gewährleisten.</p>	<p>Die fehlende Betroffenheit sowie die allgemeinen Hinweise zur Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht werden zur Kenntnis genommen.</p>	x	

10. Änderung des Flächennutzungsplans (Solaranlage am Flugplatz)
Auswertung der Stellungnahmen zum Vorentwurf vom 11. Januar 2024

frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
Seite 27

36	Naturpark Märkische Schweiz, Stellungnahme vom 22.01.2024	Da das B-Plangebiet weiter außerhalb des Naturparks liegt erfolgt keine Stellungnahme	Auswertung entfällt.		x
37/1	Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR, Stellungnahme vom 16.02.2024	Allgemeines Wir möchten mit unserer Stellungnahme dazu beitragen, dass der „Solarpark am Flugplatz“ als naturverträglicher und biodiversitätsfördernder Solarpark entwickelt wird. Grundsätzlich empfehlen wir, dass eine Konzeption zur ökologischen Gestaltung der Anlage erarbeitet wird (ökologischer Entwicklungsplan). Das Plangebiet besitzt eine hohes Potenzial, großflächig als Trocken-/Magerrasen entwickelt zu werden, wovon neben Reptilien und Vogelarten mit Sicherheit auch eine Reihe wirbelloser Arten profitieren würde. Mit dem Einbringen von Strukturelementen, wie z.B. Stein- und Holzhaufen, könnten die Habitate erheblich aufgewertet werden. Bei der Umsetzung des Entwicklungsplans sollte eine ökologische Baubegleitung mitwirken. Durch ein fünfjähriges Monitoring sollten die Wirkungen der Maßnahmen überprüft werden.	Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften soll der geplante Solarpark eine hohe Naturverträglichkeit aufweisen und zugleich zu einer hohen Biodiversität beitragen. Grundsätzlich wird betont, dass für zahlreiche Schutzgüter die Errichtung einer Freiflächen-PV-Anlage grundsätzlich eine Verbesserung gegenüber einer intensiven, konventionellen Landwirtschaftsnutzung darstellt. Gerade für die Bodenfunktionen und die Fauna (insb. Insekten, Vögel) ist durch die geringe Nutzungsintensität und Versiegelung sowie der flächigen Ansaat von Kräutern / Wiesen und dem Verzicht auf Düngung bzw. der Ausmagerung der Flächen in Richtung eines Magerstandortes mit deutlichen Verbesserungen zu rechnen. Auf ein besonderes „Modellprojekt“ mit deutlich über den rechtlichen Anforderungen hinausgehenden Umweltqualitäten soll verzichtet werden um die Kosten nicht in die Höhe zu treiben.	x	
37/2	Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR, Stellungnahme vom 16.02.2024	Anmerkungen zum Vorentwurf FNP-Änderung und Begründung Zu „2.3 Topographie, Geologie, Baugrund“, „3.2 Bisherige Darstellung des Flächennutzungsplans“ und „3.3 Änderungen“ (ebenso im B-Plan zu berücksichtigen) In einem Teilbereich am Südstrand des Plangebiets ist erhebliche Reliefenergie vorhanden. Auf ca. 50 m Länge fällt das Gelände von ca. 79,0 m NHN auf 73,6 m NHN ab, also um mehr als 5 m Höhe. Es handelt sich um eine Senke, die sich von Nordwesten nach Südosten erstreckt und sich auf dem Gemeindegebiet Oberbarnim fortsetzt. Dort ist ein Feldsoll vorhanden. Innerhalb des Plangebiets war Ende Januar 2024 ein temporäres Kleingewässer vorhanden. Die Senke ist in der Topographischen Karte dargestellt und Höhen lassen sich aus dem Digitalen Geländemodell des LGB im Brandenburgviewer ablesen (s. Abb. unten). Wir gehen davon aus, dass diese Senke der im derzeit geltenden FNP dargestellten Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft entspricht, auch wenn die Lage der zeichnerischen Darstellung im FNP etwas nach Norden verrutscht ist. Die Wiederherstellung von Söllen (Renaturierung von Kleingewässern), zumindest als Trittssteinbiotop für Rotbauchunke (und andere Amphibien) , ist in dieser Senke weiterhin sinnvoll und sollte unbedingt weiterhin im FNP dargestellt werden und entsprechend im B-Plan berücksichtigt und in den Solarpark integriert werden. Die Lage der	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Der Hinweis und die flächenmäßigen Sicherungen werden in den Bebauungsplan und den FNP aufgenommen. Auf FNP-Ebene wird die vorhandene Senke weiterhin als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft entsprechend der in der Vermessung dargestellten Höhenlinien dargestellt. Auch auf Bebauungsplan-Ebene wird sie dann explizit als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft M2 mit qualifizierenden Maßnahmen für die Herstellung eines Solls festgesetzt.	x	

		Darstellung „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ sollte entsprechend des vorhandenen Reliefs im FNP korrigiert werden.  <p>Abbildung: Screenshot aus Brandenburgviewer, Digitales Geländefmodell und Digitale Topographische Karte (© GeoBasis-DE/LGB (Jahr), dl-de/by-2-0)</p>		
37/3	Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR, Stellungnahme vom 16.02.2024	Weitere Hinweise, die die nachfolgenden Ebenen betreffen, u.a. Eingriffsregelung, Biotop- und Artenschutz.	Hinweise werden auf der Ebene des Bebauungsplans bzw. bei der Umsetzung des Vorhabens nach den Vorgaben der nachgeordneten Planverfahren behandelt. Die Umsetzbarkeit ist hierdurch nicht gefährdet.	<input checked="" type="checkbox"/>
47/1	Landesamt für Um- welt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Stellungnahme vom 14.02.2024	die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung wird für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahme der Fachabteilung Immissionsschutz übergeben. Die Fachabteilung Wasserwirtschaft zeigt keine Betroffenheit an. Eine Stellungnahme aus dem Fachbereich Naturschutz kann aus Kapazitätsgründen nicht erfolgen.		<input checked="" type="checkbox"/>

10. Änderung des Flächennutzungsplans (Solaranlage am Flugplatz)
Auswertung der Stellungnahmen zum Vorentwurf vom 11. Januar 2024

frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
Seite 29

47/2	<p>Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Stellungnahme vom 06.02.2024</p> <p>Immissionsschutz Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage Sachstand: Mit der 10. Änderung des Flächennutzungsplans Strausberg soll für den Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 68/23 „Solarpark am Flugplatz“ die Darstellung einer Fläche für die Landwirtschaft in Sonderbaufläche „Solar“ geändert werden. Stellungnahme: Rechtsgrundlagen § 50 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG) § 1 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) Es wird auf die Stellungnahme des LfU, Belang Immissionsschutz, zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 68/23 „Solarpark am Flugplatz“ und den darin enthaltenen Hinweisen zu Blendwirkungen und zu Auswirkungen durch Geräusche der Nebenanlagen der Photovoltaikanlage auf die nördlich gelegenen Nutzungen verwiesen.</p>	<p>Hinweise werden zur Kenntnis genommen und auf der nachgeordneten Ebene des Bebauungsplans behandelt. Die Umsetzbarkeit ist hierdurch nicht gefährdet. Ein Blendgutachten wurde mittlerweile auf der Ebene des Bebauungsplans erstellt. Es weist im Ergebnis nach, dass eine Entwickelbarkeit aus dem Flächennutzungsplan möglich ist.</p>	x	
------	---	---	---	--

Sonstige Behörden und TÖB

11	Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung	Keine Stellungnahme abgegeben.	Auswertung entfällt.		x
14/1	Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit, Regionalbereich Ost, Stellungnahmen vom 29. und 30.01.2024	Dem Vorhaben steht in diesem frühen Planungsstadium hinsichtlich der Belange der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit nichts entgegen. Beachten Sie bitte die Stellungnahme des Dezernats 4 in der Anlage.	Wird zur Kenntnis genommen, Auswertung entfällt.		x
14/2	Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit, Regionalbereich Ost, Stellungnahmen vom 29. und 30.01.2024	Anlage: Anforderung einer Stellungnahme gemäß § 4 Absatz 1 BauGB: Fachstellungnahme des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit – Dezernat V4 – Umweltbezogener Strahlenschutz Die Stadt Strausberg hat für einen Bereich östlich des Flugplatzes den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark am Flugplatz“ aufgestellt. Es erfolgt die Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes mit besonderer Zweckbestimmung „Solarpark“. Im Parallelverfahren erfolgt die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes. Aus Sicht des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG), Dezernat V4 - Strahlenschutz ist zu	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in dem nachgeordneten Bebauungsplan behandelt. Bereits durch die Festlegung der überbaubaren Grundstücksflächen werden Abstände zu sensibleren Nutzungen (hier: Wohnbebauung nördlich des Plangebietes) von mindestens 150 m eingehalten. Weder Blendwirkung noch elektromagnetische Felder haben eine Auswirkung auf die nördlich angrenzende Wohnbebauung. Blendwirkungen für den Flugverkehr wurden mit der Entwurfsversion der Planung untersucht. Die Lage des Netzzanschlusspunktes zur Einspeisung des erzeugten Solarstroms wird im südöstlichen Bereich an der	x	

10. Änderung des Flächennutzungsplans (Solaranlage am Flugplatz)
Auswertung der Stellungnahmen zum Vorentwurf vom 11. Januar 2024

frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
Seite 30

		<p>prüfen, ob durch die Aufstellung des Bebauungsplanes die Bestimmungen der 26.BImSchV - Verordnung über elektromagnetische Felder - bei der Errichtung bzw. Änderung niederfrequenter Anlagen eingehalten werden.</p> <p>In Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan wurden keine konkreten Aussagen zur Lage des Netzan schlusspunktes zur Einspeisung des erzeugten Solarstroms getroffen werden. Derzeit werden Alternativen geprüft.</p> <p>Des Weiteren sind die Errichtung von Erdkabeln und Trafostationen innerhalb Plangebietes vorgesehen. Die Grundstücke werden mit einer Zaunanlage eingefriedet.</p> <p>Trafostationen, möglicherweise Umspannstationen sowie das Erdkabel, welches für den Anschluss an das Versorgungsnetz von außen in das Plan-Gebiet hinein verlegt wird, sind Anlagen, die nach der 26.BImSchV zu betrachten sind. Für die geplanten niederfrequenten Anlagen innerhalb der überbaubaren Fläche sind keine weiteren Forderungen bzgl. der 26. BImSchV zu treffen.</p> <p>Gemäß dem § 3 der 26. BImSchV wird bei Niederfrequenzanlagen für Orte, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, die Einhaltung der Grenzwerte gefordert (bei Trafostationen und Mittelspannungskabel sind diese ab 1 m Abstand sicher eingehalten). Des Weiteren ist im § 4 Abs. 2 der 26. BImSchV ein Minimierungsgebot für die von Niederfrequenzanlagen ausgehenden elektrischen und magnetischen Feldern formuliert. Das Nähere hierzu ist in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder (26.BImSchVVwV) vom 26.02.2016 geregelt.</p> <p>Das Minimierungsgebot ist anzuwenden, wenn maßgebliche Minimierungsorte sich im definierten Einwirkungsbereich von 10 m für Trafostationen, von 10 m für Erdkabel < 50 kV, von 25 m für Kabel ≥ 50 kV < 110 kV, von 50 m zu einer eventuell notwendigen Umspann- und Schaltanlage mit ≥ 110 kV Nennspannung befinden. Die Minimierungsprüfung hat dann anlassbezogen im nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu erfolgen.</p>	<p>vorhandenen Hochspannungsleitung erfolgen. Orte, die zum „nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind“ sind im Bereich der Änderung des FNP nicht vorgesehen.</p>		
22	SEP GmbH (Sport- und Erholungspark)	Keine Stellungnahme abgegeben.	Auswertung entfällt		x
34	Evangelische Kirche Berlin – Brandenburg – schlesische Oberlausitz	Keine Stellungnahme abgegeben.	Auswertung entfällt		x
35	Katholische Kirchengemeinde St. Hubertus	Keine Stellungnahme abgegeben.	Auswertung entfällt		x
15	Bbg. Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches	Keine Stellungnahme abgegeben.	Auswertung entfällt		x

10. Änderung des Flächennutzungsplans (Solaranlage am Flugplatz)
Auswertung der Stellungnahmen zum Vorentwurf vom 11. Januar 2024

frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
Seite 31

16	<p>Landesmuseum, Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege</p> <p>Bbg. Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Abt. Boden Denkmalpflege, Stellungnahme vom 15.02.2024</p>	<p>im Bereich des o. g. Vorhabens sind derzeit keine Bodendenkmale im Sinne des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. Bbg. 9, 215 ff) §§ 1 (1), 2 (1)-(2) registriert. Ungeachtet dessen können im Zuge von Erdarbeiten aller Art noch nicht registrierte Bodendenkmale entdeckt werden. In diesen Fällen gilt BbgDSchG § 11, wonach entdeckte Bodendenkmale bzw. Funde (Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Knochen, Tonscherben, Metallgegenstände u. Ä.) unverzüglich der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum anzugeben sind. Die Entdeckungsstätte und die Funde sind bis zum Ablauf einer Woche unverändert zu erhalten, damit fachgerechte Untersuchungen und Bergungen vorgenommen werden können. Gemäß BbgDSchG § 11 (3) kann die Denkmalschutzbehörde diese Frist um bis zu 2 Monate verlängern, wenn die Bergung und Dokumentation des Fundes dies erfordert. Besteht an der Bergung und Dokumentation des Fundes aufgrund seiner Bedeutung ein besonderes öffentliches Interesse, kann die Frist auf Verlangen der Denkmalfachbehörde um einen weiteren Monat verlängert werden. Die Denkmalfachbehörde ist berechtigt, den Fund zur wissenschaftlichen Bearbeitung in Besitz zu nehmen (BbgDSchG § 11 <4>). Die/der Veranlasser/in des Eingriffs in das Bodendenkmal hat die Kosten der fachgerechten Dokumentation im Rahmen des Zumutbaren zu tragen (BbgDSchG § 7 <3>). Aus Gründen der Planungssicherheit und um eventuell auftretende Verzögerungen im Bauablauf zu vermeiden, besteht für die/den Vorhabenträger/in die Möglichkeit, eine bauvorbereitende archäologische Prospektion im Vorhabenbereich durchführen zu lassen (vgl. Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur über die denkmalrechtliche Erlaubnisfähigkeit von Anlagen zur Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energien PVV EED] vom 20. Juli 2023, Amtsbl. 32 v. 16.08.2023). Hierbei handelt es sich um eine kostengünstige und schnell durchführbare Maßnahme. In einem Abstand von 25 m werden Bodenproben entnommen und nach kulturellen Hinterlassenschaften (Tonscherben, Knochen, Metallgegenstände u. Ä.) untersucht. Fällt das Ergebnis der Prospektion positiv aus, sind weitere bodendenkmalpflegerische Maßnahmen gem. BbgDSchG §§ 7 (3), 9 (3) und 11 (3) abzuleiten und i. d. R. bauvorbereitend durchzuführen. Fällt das Ergebnis der Prospektion negativ aus, kann im untersuchten Abschnitt auf</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass derzeit im Änderungsbereich keine Bodendenkmale bekannt sind oder vermutet werden. Hinweise zum Auffinden von Bodendenkmalen betreffen die Vollzugsebene und nicht die vorliegende 10. FNP-Änderung. Sie werden bereits durch die gesetzlichen Regelungen sichergestellt. Keine Änderung.</p>	x

		<p>weitergehende Schutz- und Dokumentationsmaßnahmen verzichtet werden.</p> <p>Die bauausführenden Firmen sind über die genannten Auflagen und Denkmalschutzbestimmungen zu unterrichten und zu ihrer Einhaltung zu verpflichten.</p> <p>Das BLDAM steht für eine Beratung mit der/dem Veranlasser/in der Maßnahmen gern zur Verfügung und ist im weiteren Verfahren zum Bebauungsplan zu beteiligen: Dr. Julia Braungart, E-Mail: julia.braungart@bldam.brandenburg.de</p> <p>Hinweise:</p> <p>Es können jederzeit neue Bodendenkmale auftreten. Änderungen bzw. Ergänzungen des Bodendenkmalbestandes sind jederzeit möglich und zu berücksichtigen. Die Denkmalliste wird kontinuierlich fortgeschrieben.</p> <p>Unsere Stellungnahme erfolgt in Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse der Denkmalfachbehörde für Bodendenkmale und als Träger öffentlicher Belange gemäß BbgDSchG § 17 (1)-(4). Da bei dem Vorhaben auch Belange der Baudenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Hause gegebenenfalls eine weitere Stellungnahme.</p>		
29	Handwerkskammer Frankfurt (O)	Keine Stellungnahme abgegeben.	Auswertung entfällt	x
30	IHK-Industrie- und Handelskammer Ostbrandenburg	Keine Stellungnahme abgegeben.	Auswertung entfällt	x
45/1	Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V., Stellungnahme vom 30.01.2024	<p>Der Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V. (HBB) bedankt sich für die frühzeitige Beteiligung am Entwurf zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren des Bebauungsplans Nr. 68/23 „Solarpark am Flugplatz“ mit Stand 11.Januar 2024.</p> <p>Ziel des aktuell vorliegenden Änderungsentwurfes des FNP ist es, Baurecht für die Errichtung einer großflächigen Freiflächen-Photovoltaikanlage aktuell mit einer Gesamtfläche von ca. 68,6 ha zu schaffen.</p> <p>Beschränkt auf den fachlichen und sachlichen Aufgabenbereich bitten wir die Entscheidungsträger, folgende weitere Hinweise zu bedenken und aufzunehmen.</p> <p>Wie bereits darauf hingewiesen sind landwirtschaftliche Flächen als „Solarfelder“ für einen langen Zeitraum (derzeit ca. 20-30 Jahre) nur eingeschränkt weiter nutzbar, wenn nicht nach Lösungen der am Prozess Beteiligten derart gearbeitet wird, lokale Stromerzeugung und Nutzung vor Ort miteinander zu verbinden, auch um eine Strompreissenkung für Kundinnen und Kunden im Versorgungsgebiet der Stadt Strausberg erreichen zu können.</p> <p>Deshalb möchten wir nochmals eindringlich darauf hinweisen, dass Wissenschaft und Technik Photovoltaikanlagenbau ständig technologisch weiterentwickeln, um Photovoltaiktechnik,</p>	<p>Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und im Grundsatz geteilt. In der Begründung zum konkretisierenden Bebauungsplan sind bereits einzelne der benannten Aspekte thematisiert:</p> <p>Dem Belang der landwirtschaftlichen Nutzung und der Funktion zur Produktion von Nahrungsmitteln wird ein hoher Stellenwert beigemessen. Nutzungs- und Flächenansprüche an klimaneutraler Energiegewinnung, an Naturschutzflächen, an Forstflächen sowie an Siedlungsflächen konkurrieren regelmäßig mit dem Belang der Erhaltung von Landwirtschaftsflächen. Einer klimaneutralen Energiegewinnung kommt dabei ebenfalls ein hoher Stellenwert in der Abwägung der Belange zu.</p> <p>Die Stadtwerke Strausberg als örtlicher Versorger im Sinne einer nachhaltigen Energieversorgung planen deshalb in der Kooperation mit einem Partner der Privatwirtschaft, in größerem Umfang Energie selber zu erzeugen. Hierfür soll die Errichtung einer größeren Freiflächenanlage dienen. Es ist richtig, dass es sich bei den räumlich und umweltrechtlich geeigneten Flächen des Plangebietes um landwirtschaftlich grundsätzlich leistungsfähige Böden handelt. Die Ackerpunkte reichen von 16 bis 44 Bodenpunkten (vgl. http://geoportal.</p>	x

		<p>Landwirtschaft und günstige Stromerzeugung zu verbinden – einschließlich Rückbau und Recycling der Anlagen.</p> <p>Wir befürworten eine Planung, die mit Blick auf die Ressourcen den Gesamtprozess berücksichtigt, einschl. neuester technologischer Aspekte bis zur Umsetzung des B-Plans mit Beginn des Anlagenbaus und verweisen hiermit z. B. auf das Fraunhofer-Institut für Solare Energiesysteme ISE.</p> <p>Link: https://www.ise.fraunhofer.de/de/geschaeftsfelder/photovoltaik/photovoltaische-module-und-kraftwerke/integrierte-pv.html</p> <p>Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass das Land Brandenburg schon heute knapp 95 % seines Strombedarfs aus erneuerbaren Energien rechnerisch abdeckt und damit die höchste installierte elektrische Leistung aus erneuerbaren Energien pro Einwohner vorweisen kann.</p> <p>Dieser Aspekt sollte stärker bei der weiteren Entscheidungsfindung Berücksichtigung finden.</p> <p>Link: https://mwae.brandenburg.de/de/erneuerbare-energien/bb1.c.478388.de</p> <p>Wir bitten Sie, den HBB weiterhin zu beteiligen.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.</p>	<p>brandenburg.de) und liegen im rechnerischen Durchschnitt bei etwas über 30 Bodenpunkten (eigene Berechnung). Aufgrund der deutlich höheren Erstellungskosten und der geringeren Erträge sowohl bei der Energiegewinnung als auch bei den landwirtschaftlichen Erträgen sind am Standort Agri-PV-Anlagen nach Aussagen des Vorhabenträgers (privater Partner der Stadtwerke), der Agri-PV-Anlagen an anderen Standorten durchaus betreibt, nicht sinnvoll wirtschaftlich zu betreiben. Aus diesem Grund sowie auch aufgrund der ansonsten sehr hohen Flächeneignung für eine Freiflächen-PV-Anlage (u.a. geringe naturschutzfachliche Raumwiderstände, geringe Zerschneidungswirkung, keine raumordnerischen sowie regionalplanerischen Unvereinbarkeiten) wurde in der Abwägung an diesem Standort der Errichtung einer Freiflächen-PV-Anlage Vorrang gegenüber der landwirtschaftlichen Nutzung eingeräumt. Die Befürchtung eines ungezügelten Flächenverbrauchs für die Erstellung von Freiflächen-PV-Anlagen kann in der Stadt Strausberg nicht geteilt werden, da hierfür nur wenigen Flächen im östlichen Bereich des Stadtgebietes überhaupt in Frage kommen. Diese sind durch einen per Selbstbindungsbeschluss beschlossenen Kriterienkatalog klar definiert. Durch den städtischen Partner erhofft sich die Stadt Strausberg, sowohl die Akzeptanz zu erhöhen als auch die Strompreise langfristig stabil zu halten. Die Stadtwerke Strausberg sind der Grundversorger der Stadt Strausberg. Insofern ist eine kostengünstige Stromerzeugung natürlich auch im Interesse der Strausberger Bevölkerung und Unternehmen. Zusätzlich ist zudem beabsichtigt, eine Teilhabe für die Bürger an dem Solarpark zu ermöglichen. Letztendlich hängen die Strompreise jedoch auch von den Erstellungs-kosten der geplanten Anlage ab.</p> <p>Die Lastenverteilung bzw. die Anforderungen, die der Bund an die Länder bezüglich der Energiewende stellt und auch der Hinweis, dass Brandenburg bereits ca. 95% seines Strombedarfes rechnerisch aus erneuerbaren Energien decken könnte, sind an dieser Stelle nicht zu diskutieren. Keine Änderung.</p>	
28	Zentraldienst der Polizei / Kampfmittelbeseitigungsdienst	Keine Stellungnahme abgegeben.	Auswertung entfällt.	<input checked="" type="checkbox"/>
48	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	Keine Stellungnahme abgegeben.	Auswertung entfällt.	<input checked="" type="checkbox"/>

10. Änderung des Flächennutzungsplans (Solaranlage am Flugplatz)
Auswertung der Stellungnahmen zum Vorentwurf vom 11. Januar 2024

frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
Seite 34

Lfd. Nr.	Bürger	Stellungnahme	Auswertung	Belange zur Berücksichtigung im weiteren Verfahren	
				Ja	Nein
B1	Bürger 1 Stellungnahme vom 18.02.2024	<p>Jeder Solaranlagenbetreiber weiß, dass in den Sommermonaten exorbitant viel Strom, vor allem für die Einspeisung erzeugt und im Winter in vernachlässigbarer Menge produziert wird. Schon jetzt generieren erneuerbare Energien in Ihren Hochzeiten einen enormen Stromüberschuss, der zum Teil ins Ausland verschenkt oder sogar mit einem monetären Zuschlag "verkauft" werden muss. Im Gegenzug wird dann in Flauzeiten der Strom teuer aus den ausländischen Atomkraftwerken wieder "zurück"gekauft. Durch jede neue Solaranlage und jedes neue Windrad wird der Anteil des zu verschenkenden Stromüberschusses weiter erhöht, während die einzukaufende Strommenge während der Flauzeiten nicht vermindert wird. Wenn keine Sonne scheint, können Sie noch so viele Solaranlagen haben. Strom wird dabei von keiner erzeugt. Diese Energieerzeugung macht ohne effektive Speichermöglichkeiten wirtschaftlich überhaupt keinen Sinn. Und auch Wasserstoff wird sich dabei nicht als der Heilsbringer erweisen, da die Umwandlung viel zu energieintensiv ist und die Umwandlungsverluste einfach zu hoch sind.</p> <p>Das Ganze ist eine riesige Geldumverteilungsmaschinerie, die nur funktioniert, da für jede erzeugte kWh, ob benötigt oder nicht, Steuergeld zum Anlagenbetreiber umverteilt wird. Jede neue Solaranlage macht den Strombezug in Deutschland noch teurer und ist kein Beitrag zur Versorgungssicherheit. Auch die Vermeidung von CO2 kann nicht als Grund für die Errichtung einer Freilandsolaranlage herangezogen werden. Die Behauptung das menschengemachte CO2 wäre für die Erderwärmung zuständig, ist bei realistischer Betrachtung nicht haltbar. Es gibt mittlerweile diverse Publikationen zu diesem Thema und Al Cores "Unbequeme Wahrheit" oder auch die Hockeyschläger-Theorie sind im besten Fall lediglich falsche Annahmen.</p> <p>Dennoch wird die Sau CO2 weiterhin durchs Dorf getrieben, da durch die Strafsteuern darauf satte Gewinne für den Staat abfallen. Auch von dieser Seite ist das nur eine große Umverteilungsmaschinerie. Weiterhin sind Ackerflächen knapp und wertvoll für die landwirtschaftliche Produktion von Nahrungsmitteln. Durch den Bau von Solaranlagen auf Ackerflächen geht wertvolles Ackerland verloren, was zu einer potenziellen Verringerung der landwirtschaftlichen Produktion und Nahrungsmittelversorgung führt. Auch wenn dieses Ackerland aktuell als geringwertig eingestuft wird, könnte dieses dennoch ertüchtigt werden und würde damit höhere Erträge als aktuell aufweisen.</p>	<p>Der menschengemachte Klimawandel ist wissenschaftlich bewiesen. Die Zielstellung der Vermeidung/Verringerung der CO2-Belastung zur Minderung der Auswirkungen des Klimawandels ist eindeutig und spiegelt sich letztendlich in den Zielstellungen der Bundesrepublik und der einschlägigen Gesetzgebung wider. Sie ist auf der Ebene der Bauleitplanung nicht zu hinterfragen.</p> <p>Richtig ist jedoch, dass der Erfolg der Energiewende maßgeblich von den Leitungsnetzen und den Speichermöglichkeiten/ bzw. der Energieumwandlung abhängt. Das vorliegende Projekt berücksichtigt diese Thematik dahingehend, dass neben der direkten Einspeisung über ein Umspannwerk in die 110 KV-Leitung auch größere Batteriespeicher vorgesehen sind, die die Einspeisekurven optimieren können, was auch für die Tragfähigkeit des Projekts von Bedeutung ist. Die Bedenken werden nicht geteilt.</p> <p>Dem Belang der landwirtschaftlichen Nutzung und der Funktion zur Produktion von Nahrungsmitteln wird ein hoher Stellenwert beigemessen. Nutzungs- und Flächenansprüche an klimaneutraler Energiegewinnung, an Naturschutzflächen, an Forstflächen sowie an Siedlungsflächen konkurrieren regelmäßig mit dem Belang der Erhaltung von Landwirtschaftsflächen. Einer klimaneutralen Energiegewinnung kommt dabei ebenfalls ein hoher Stellenwert in der Abwägung der Belange zu. Die Stadtwerke Strausberg als örtlicher Versorger planen im Sinne einer nachhaltigen Energieversorgung in der Kooperation mit einem Partner der Privatwirtschaft, in größerem Umfang Energie selber zu erzeugen. Hierfür soll die Errichtung einer größeren Freiflächensolaranlage dienen. Es ist richtig, dass es sich bei den räumlich und umweltrechtlich geeigneten Flächen des Plangebietes um landwirtschaftlich grundsätzlich leistungsfähige Böden handelt. Die Ackerpunkte reichen von 16 bis 44 Bodenpunkten (vgl. http://geoportal.brandenburg.de) und liegen im rechnerischen Durchschnitt bei geringfügig über 30 Bodenpunkten (eigene Berechnung). Aufgrund der deutlich höheren Erstellungskosten und der geringeren Erträge sowohl bei der Energiegewinnung als auch bei den landwirtschaftlichen Erträgen sind am Standort Agri-PV-Anlagen nach Aussagen des Vorhabenträgers (privater Partner der Stadtwerke)</p>	(x)	

	<p>In diesem Hinblick sollten immer auch Alternativen geprüft werden, um die Umwidmung von Ackerflächen zu vermeiden. Alternativen können beispielsweise die Nutzung von Brachflächen, Industriegeländen oder bereits versiegelten Flächen sein. Gerade in diesem Bereich fällt der Blick zwangsläufig auf den daneben liegenden Flugplatz, der einen größeren Teil an Brachflächen aufweist, die auch nicht bebaut werden sollen oder als Ackerfläche genutzt werden.</p> <p>Zusätzlich könnten die Solarmodule dort sogar so angeordnet werden, dass sie auch gleichzeitig die Funktion von Lärmschutz gegen Bodenlärm und Fluglärm vom Boden ausüben könnten. Es mutet schon merkwürdig an, dass Sie hier Ackerland verschwenden möchten, obwohl genau daneben größere Brachflächen vorhanden sind. Größere Solaranlagen erzeugen Hitzeinseln und haben damit Auswirkungen auf das Mikroklima in der direkten Umgebung des Solaranlagenfeldes. Da sich die Wohnbebauung der Provinzialsiedlung in unmittelbarer Umgebung befindet, ist von Auswirkung auf diesen Wohn- und Lebensbereich auszugehen.</p> <p>In einigen Fällen können bestimmte Arten von Nutzpflanzen nicht gut neben Solaranlagen gedeihen. Wenn Ackerflächen für den Solarenergiebetrieb genutzt werden, kann dies die Landwirte in ihrer Auswahl von Pflanzenarten einschränken. Zusätzlich wird auch hier der zuvor genannte Wärmeminsel-Effekt Auswirkungen haben.</p> <p>Falls eine Reinigung der Solaranlage notwendig sein sollte, um ihre Effizienz zu wahren, erfordert dies den Einsatz von Wasser, welches in unserer Region sowieso schon als knapp angesehen werden kann.</p> <p>Die Installation von Solaranlagen im Freiland beeinträchtigt das Landschaftsbild und das visuelle Erscheinungsbild der Umgebung. Es ist zwar vorgesehen an drei Seiten eine Bepflanzung als Sichtschutz auszuführen, jedoch ausgerechnet nicht in Richtung der am nächsten gelegenen Wohnbebauung in der Provinzialsiedlung. Deshalb muss auch im Norden zur Provinzialsiedlung eine Baum-/Buschreihe gesetzt werden. Beim Vortrag hatte ich stellenweise das Gefühl, dass die örtlichen Gegebenheiten, insbesondere was die Wohnbebauung der Provinzialsiedlung und die Sichtachsen auf das Solarfeld angehen, den Protagonisten völlig unbekannt waren und sogar Aussagen getätigt wurden, man würde das Solarfeld von da aus gar nicht sehen.</p> <p>Ebenso das Thema Geräuschbelastung durch das Einhämtern der Pfähle. Alle die in der großflächigen Umgebung die Geräusche durch die Errichtung des Solarfelds Klosterdorf mitbekommen</p>	<p>nicht sinnvoll wirtschaftlich zu betreiben. Aus diesem Grund sowie auch aufgrund der ansonsten sehr hohen Flächeneignung für eine Freiflächen-PV-Anlage (u.a. geringe naturschutzfachliche Raumwiderstände, geringe Zerschneidungswirkung, keine raumordnerischen sowie regionalplanerischen Unvereinbarkeiten) wurde in der Abwägung an diesem Standort der Errichtung einer Freiflächen-PV-Anlage Vorrang gegenüber der landwirtschaftlichen Nutzung eingeräumt. Durch den städtischen Partner erhofft sich die Stadt Strausberg, sowohl die Akzeptanz zu erhöhen als auch die Strompreise langfristig stabil zu halten.</p> <p>Die Betriebsflächen des planfestgestellten Verkehrslandplatzes stellen derzeit keine Alternative dar, da diese Flächen dem Flugbetrieb dienen und nicht für andere Nutzungen zur Verfügung stehen (vgl. § 6 LuftVG)</p> <p>Ein sogenannter Wärmeminsel-Effekt ist nicht zu erwarten. Die Wohnbebauung liegt nördlich des Sondergebiets, die PV-Module werden erst in einem Abstand von mindestens 150 m zur Wohnbebauung aufgestellt. Dazwischen befinden sich vollflächige Heckenpflanzungen von 10 m Breite und eine festgesetzte Wiesenfläche mit einzelnen Strauchgruppen. Mit der Einhaltung dieses Abstandes und der abgewandten Ausrichtung, kann davon ausgegangen werden, dass die Anwohner und die angrenzende landwirtschaftliche Nutzung nicht durch eine mikroklimatische Belastung aufgrund der PV-FFA betroffen sind.</p> <p>Kritikpunkte zur <i>Ausgestaltung</i> bzw. Detailplanung und zum Bau des Vorhabens werden in der gleichlautenden Stellungnahme zum Bebauungsplan behandelt.</p>	
--	--	--	--

		haben, wissen wovon ich rede. In Ihrer Vortragsrunde wurde dagegen sogar erklärt, dass würde keinen Lärm erzeugen. Der Bau einer Freilandsolaranlage ist volkswirtschaftlich schädlich und hilft der Umwelt oder dem Wetter in keiner Weise. Es wäre angebracht in tatsächliche Zukunftsprojekte zu investieren, anstatt in ideologische Phantastereien. Das Ganze Vorhaben ist dann tatsächlich lediglich ideologisch, aber nicht rational begründbar.		
--	--	---	--	--

Zusammenfassung der Ergebnisse der Auswertung:

I. Notwendige Änderungen oder Ergänzungen der Planurkunde

Lfd. Nr.	Sachpunkt	Siehe Tab. Nr.
-	Da es sich bislang lediglich um den Vorentwurf handelte, wird der Bebauungsplan in der Entwurfssatzung unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen überarbeitet.	-

II. Notwendige Änderungen oder Ergänzungen der Begründung

Lfd. Nr.	Sachpunkt	Siehe Tab. Nr.	erledigt
-	Im weiteren Verfahren wird eine Vollständige Begründung mit Umweltbericht erarbeitet. Die Planzeichnung und Begründung wird mit der Entwurfssatzung entsprechend konkretisiert und ergänzt.	-	-

III. Sonstiger Handlungsbedarf außerhalb des Planwerks

Lfd. Nr.	Sachpunkt	Siehe Seite
	Derzeit keiner, wird im Verfahren ergänzt.	

IV. Informationen an den Vorhabenträger

Lfd. Nr.	Sachpunkt	Siehe Tab. Nr.
	Derzeit keine, wird im Verfahren ergänzt.	